

AT

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung

**Protokoll**

52. Sitzung (öffentlich)

21. November 1988

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.00 Uhr bis 12.10 Uhr

Vorsitzender: Abg. Hegemann (CDU)

Stenographen: Frau Hesse (Federführung)  
Remke / Dr. Behm (als Gäste)

Tagesordnung

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungspro-  
gramm - LEPro)

Drucksachen 10/3578 und 10/3671

in Verbindung damit

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungs-  
gesetzes

Drucksache 10/2734

und

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungs-  
gesetzes und über die Bildung eines Sachverständigenrates zur  
Begutachtung der Landesentwicklung

Drucksache 10/1107

Zu den Gesetzentwürfen nehmen Stellung:

<u>Sachverständiger</u>	<u>Sprecher</u>	<u>Seite</u>	<u>Zuschrift</u>
Deutscher Städtetag	Lange	2	10/1955 10/2177 10/2307

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
he-sz

Sachverständiger	Sprecher	Seite	Zuschrift
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Cholewa	6	10/2309
Landkreistag NW	Dr. Oebbecke	10	10/2306
Diskussion		13	
Bezirksplanungsrat Düsseldorf	Krings	18	10/2145
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e. V.	Bastong	31	-
Vereinigung der Industrie- und Handels- kammern des Landes NW	Crone-Erdmann Lessenich	32 43	10/2315
Westdeutscher Handwerkskammertag	Beyer	35	10/2308
Diskussion		38	
Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen- Lippe	Dr. Ebel	41	10/2311
Diskussion		43	
Landesgemeinschaft Naturschutzverbände LNU, DBV, BUND	Schult Tumbrinck Dr. Finke	45 47 56	10/1451 10/2312
Landessportbund NW	Kaschlun	51	-
Diskussion		55	

Über ihre Statements hinaus beantworten die Sachverständigen in den jeweiligen Diskussionsrunden Fragen der Ausschußmitglieder.

Nach Auswertung des Protokolls über diese Anhörung wird der Ausschuß die Gesetzesberatungen fortsetzen.

A

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
he-sz

In die Beratungen werden die Zuschriften  
10/2300 des Bezirksplanungsrats Detmold,  
10/2270 des Deutschen Gewerkschaftsbundes Landesbezirk NW,  
10/2310 der Deutschen Angestelltengewerkschaft Landesverband NW,  
10/2313 des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes und  
10/2329 des Bundesverbandes der Deutschen Industrie  
einbezogen, die bei der Anhörung keine mündlichen Stellungnahmen  
abgegeben haben.

-----



Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88  
Bm

### Öffentliche Anhörung

zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 10/3578 und 10/3671

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/2734

und

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 10/1107

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei der heutigen Anhörung handelt es sich um die 52. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Raumordnung.

Ich schließe in meine Begrüßung ganz ausdrücklich die Vertreter der Landesregierung mit ein, die hier anwesend sind, die Vertreter der Presse und die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Auf Antrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung beschlossen, eine Anhörung zur Landesentwicklung und zum Landesplanungsgesetz durchzuführen. Die in der Tagesordnung genannten Gesetzentwürfe sind den Sachverständigen zugegangen. Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung und die betroffenen Fachausschüsse des Landtages Nordrhein-Westfalen erhoffen sich von dieser Anhörung Hinweise, Anregungen und Informationen zur weiteren Beratung der drei Gesetzentwürfe.

Schon an dieser Stelle möchte ich allen Eingeladenen im Namen des Ausschusses sehr herzlich für ihre Bereitschaft danken, heute vor dem Ausschuß Rede und Antwort zu stehen.

Bevor wir in die Anhörung eintreten, lassen Sie mich noch einige organisatorische Fragen klären, was unbedingt erforderlich ist, um diese Anhörung reibungslos zu gestalten: Ihnen liegt eine Liste vor, aus der sich die Reihenfolge der Referate, die Sprecher der Verbände

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88

Bm

und die bis jetzt vorliegenden Zuschriften ergeben. Die bisher vorliegenden Zuschriften der Sachverständigen liegen hier im Innenkreis aus und können selbstverständlich mitgenommen werden. Ich bitte weiterhin die Sprecher der eingeladenen Verbände und Organisationen, sich an das vereinbarte Zeitlimit zu halten. Dies ist vor allen Dingen sehr wichtig, weil der Raum hier nur für eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht. Abschließend mache ich darauf aufmerksam, daß wir in keine Diskussion zwischen den einzelnen Sachverständigen eintreten können. In einer öffentlichen Anhörung des Landtages Nordrhein-Westfalen können lediglich die Mitglieder des Ausschusses Fragen an die Vortragenden richten. Ich bitte Sie um Verständnis für diese Regelung.

In der Referentenliste haben sich einige Änderungen ergeben. Für den Bezirksplanungsrat Arnsberg kann Herr Norbert Withoit wegen Krankheit nicht erscheinen. Für die Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände werden neben dem ausgedruckten Professor Finke auch die Herren Schult und Tumbrinck referieren.

Lange (Deutscher Städtetag): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Ausschußmitglieder! Ich darf mit dem Landesplanungsgesetz beginnen. Die Eingabe des Städtetages liegt Ihnen vor. Sie ist in der vorliegenden Drucksache an zweiter Stelle angeheftet.

Ich möchte mich bei meiner Stellungnahme nur auf wesentliche Punkte ausrichten und zunächst darauf eingehen, daß das Landesplanungsgesetz mit der vorgesehenen Novellierung einen weiteren Schritt geht, das Landesplanungsrecht zu verengen, das Instrumentarium auszuweiten, wobei man noch in Betracht ziehen muß, daß Sie sich zwangsläufig binnen kurzem mit der Einführung eines Raumordnungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen werden auseinandersetzen müssen, weil eigentlich mit Sicherheit zu sagen ist, daß der Bundesgesetzgeber die im Bundesrat bereits behandelte Änderung des Raumordnungsgesetzes des Bundes mit der Folge verabschieden wird, daß es ein weiteres zusätzliches Planungsinstrumentarium geben wird.

Unter diesem Gesichtspunkt sind wir der Meinung, daß von der gesetzlichen Festlegung des neuen Planungsmittels Raumordnerisches Leitbild abgesehen werden sollte. Wir sind der Auffassung, daß die Landesregierung schon jetzt die Möglichkeit hat, aufgrund der Verfassung und der Praxis durch Kabinettsbeschluß grundlegende Leitlinien zu setzen, die dann im jeweils gegebenen System der Landesplanung und der Fachplanung umgesetzt werden müssen. Dabei ist sie dann auch frei, dieses zu tun, ohne in jedem Fall umfassende Beteiligungs- und Anhörungsverfahren durchführen zu müssen. Wir meinen, daß die Landesregierung schlecht beraten ist, wenn sie sich für diese Regierungstätigkeit formalistische Spielregeln im Gesetz vorschreibt. Wir sind andererseits der Auffassung, daß, wenn das landesplanerische Leitbild gesetzlich geregelt wird, man auch von einer Beteiligung der von dem jeweiligen Leitbild betroffenen Gemeinden und Kreise nicht absehen kann, weil das landesplanerische Leitbild, obwohl es nicht Ziel der Landesplanung sein soll, doch über die Berücksichti-

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88  
Bm

gungspflicht ganz wesentlichen Einfluß auf die Arbeit der Bezirksplanungsräte und damit auch auf das Planungsgeschehen in den Gemeinden hätte.

Zum anderen - und damit komme ich zu dem zweiten von uns von besonderem Gewicht gesehene Änderungsvorschlag - meinen wir, daß es in § 20 Änderungen nicht geben sollte. Die hier vorgesehene Änderung, die Regelung, nach der ein Bebauungsplan nicht aufgestellt werden kann, wenn der zugrunde liegende Flächennutzungsplan nicht mehr als angepaßt angesehen werden könnte, würde bedeuten, daß praktisch sämtliche Bebauungspläne einer landesplanerischen Überprüfung unterworfen werden würden. Sie müssen sich darüber im klaren sein, daß mit der Verabschiedung des Gesetzes über das Landesentwicklungsprogramm das Zielsystem geändert wird. Damit sind am Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes sämtliche Flächennutzungspläne im Lande Nordrhein-Westfalen nicht mehr angepaßt, weil sie zwangsläufig die veränderten Ziele, die sich aus dem Gesetz über das Landesentwicklungsprogramm ergeben, nicht beachtet haben können. Das bedeutet also, daß, wenn die Änderung im § 20 so kommt, in jedem einzelnen Bebauungsplanverfahren von der Bezirksplanungsbehörde eingewandt werden könnte, daß dieser Bebauungsplan nicht mehr angepaßt ist, weil ihm ein Flächennutzungsplan zugrunde liegt, der noch nicht das neue LEPro-Gesetz und eventuell auch andere, möglicherweise auch nur unbedeutende Änderungen des Zielsystems etwa in Landesentwicklungsplänen, Braunkohlenplänen und Gebietsentwicklungsplänen berücksichtigt. Das würde also zu einer vollständigen Erstarrung des Planungssystems führen. Das kann nicht gewollt sein.

Unser Planungssystem geht davon aus, daß eine vollständige Anpassung, daß eine vollständige Übereinstimmung zwischen Landesplanung und Bauleitplanung nur in der juristischen Sekunde der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes gegeben sein kann, daß aber von da an das Planungssystem sich immer wieder auseinanderentwickelt. Das Gesetz sieht derzeit für diese Fälle mit dem landesplanerischen Anpassungsgebot auch ein ausweitendes und bewährtes Verfahren vor, mit dessen Hilfe unerträgliche Diskrepanzen - Diskrepanzen wird es immer geben - ausgeglichen werden können, indem die Landesplanung ein Planungsgebot ausspricht. Dabei sollte es verbleiben. Es sollte infolgedessen auch bei der gegenwärtigen Fassung des § 20 verbleiben.

Zum Braunkohlenteil, meine Damen und Herren, haben wir Ausführungen gemacht, indem wir darauf hinweisen, daß das gegenwärtig beim Bundesgesetzgeber laufende Verfahren, UVP-Gesetz, Raumordnungsgesetz und Änderung des Berggesetzes, nunmehr klarstellt, daß das Braunkohlenverfahren in Nordrhein-Westfalen ein bergrechtliches Verfahren ist, das das Bergrecht zuläßt. Wir haben diese Auffassung schon immer vertreten und darauf hingewiesen, daß das Braunkohlenverfahren in Nordrhein-Westfalen eindeutig als Fachplanungsverfahren ausgestaltet worden ist und sich über dem bodenrechtlichen Durchgriff vollzieht, sich unmittelbar an den Planungsträger wendet. Dieses will der Bundesgesetzgeber jetzt bestätigen. Wir möchten dringend bitten, daß sich der Ausschuß mit den Änderungen im Bundesberggesetz und beim UVP-Gesetzentwurf des Bundes auseinandersetzt und sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88

Bm

Gleichwohl sind wir der Meinung, daß auch im Braunkohlenteil die Braunkohlenplanung als Beteiligte stets nur die Gemeinde ansprechen darf, nicht den einzelnen Bürger. Hieraus folgt für uns, daß die Bürgerbeteiligung, wie sie im Braunkohlenteil vorgesehen ist - wir machen dazu auch einzelne Vorschläge - von der Gemeinde durchgeführt werden sollte und von der Gemeinde bei ihrer Stellungnahme an den Braunkohlenausschuß ausgewertet, verarbeitet werden sollte. Die jetzige Regelung, nach der die Gemeinde zum Teil nicht einmal Kenntnis hat von den Einwendungen, die von den Bürgern gebracht werden, führt zu einer Verzerrung der Ergebnisse. Die Gemeinde kann sich nicht einmal damit auseinandersetzen, was aus der Bürgerschaft vorgebracht worden ist.

Beim Braunkohlenteil möchten wir auch noch auf ein Problem hinweisen: Wir können es eigentlich nicht verstehen, daß man in Abweichung von allen Verfahrensgrundsätzen des Kommunalrechtes und des Landesrechtes den Beteiligten, nämlich das Bergbauunternehmen, als stimmberechtigtes Mitglied in der Unterausschüssen zuläßt. Das läßt sich auch nicht damit rechtfertigen, daß man sagt: Die Unterausschüsse machen ja nur Vorschläge. - Das gilt zum Beispiel für die Ausschüsse in kommunalen Vertretungskörperschaften auch. Sie bereiten nur vor. Aber auch dort sieht man die Beteiligung von Betroffenen ausdrücklich nicht vor. Die Rechtsprechung hat diese Anforderungen immer weiter verschärft. Wir können es nicht verstehen, daß man bei der Braunkohle hier einen anderen Weg gehen und den direkt Beteiligten, den Bergbauunternehmer, zum stimmberechtigten Mitglied des Unterausschusses machen will.

Schließlich begrüßen wir die Neuregelung des Braunkohlenplangebietes und der Beteiligten. Wir meinen aber, daß es nicht möglich ist, im Falle der kreisfreien Städte nur einzelne Gebietsteile der kreisfreien Städte zum Braunkohlengebiet zu machen. Nur die Gebietskörperschaft insgesamt kann Beteiligte sein. Das betrifft insbesondere die Stadt Köln. Wir sind der Auffassung, daß nur die Stadt Köln im Ganzen Beteiligte sein kann und daß sich damit auch ergibt, daß für die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses die gesamte Einwohnerzahl zugrunde gelegt werden müßte.

Ich komme nun zum Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms. Wir haben in unserer Eingabe Bedenken in drei Richtungen vorgetragen. Zum einen haben wir darauf hingewiesen, daß mit der Veränderung des Begriffs der Siedlungsschwerpunkte und der gleichzeitig ausgesprochenen flächendeckenden Einteilung des Landes in Siedlungsgebiet und Freiraum ein Durchgriff auf die Bauleitplanung vorgenommen wird, der vom Recht der Landesplanung her nicht zu rechtfertigen ist. Es würde darauf hinauslaufen, daß die Landesplanung mit landesplanerischen Aussagen in die städtebauliche Planung eingreifen könnte, und es würde darauf hinauslaufen, daß die Abgrenzung zwischen Siedlungsgebiet und Freiraum immer nur von der Landesplanung getroffen werden könnte, damit für die Bauleitplanung keinerlei Spielräume mehr blieben. Das würde also heißen: In jedem auch nur unbedeutenden Änderungsfall müßte zunächst einmal der Gebiets-

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88  
Bm

entwicklungsplan, möglicherweise sogar der Landesentwicklungsplan geändert werden, damit dann im Wege der Bauleitplanung weitergegangen werden kann.

Wir bestreiten die Zielsetzungen, die in dem Landesentwicklungsprogrammgesetz in dieser Hinsicht ausgesprochen worden sind, durchaus nicht. Aber dieses heißt doch nicht, daß die Landesplanung anfangen muß, Städtebau zu betreiben, damit die städtebaulichen Grundsätze so, wie sie im Baugesetzbuch bereits enthalten sind, auch vollzogen werden. Die Trennung muß hier gesehen werden. Und Sie müssen sich immer klarmachen, daß Sie, wenn Sie in die Bauleitplanung eingreifen, mit Volksvertretungen, die in den Gemeinden gewählt sind, zu tun haben. Diese Volksvertretungen sind dazu gewählt, auf der Grundlage des Städtebaurechtes die städtebauliche Entwicklung ihrer Gemeinde zu regeln. Und dabei sollte es auch bleiben.

Damit komme ich zu dem zweiten Einwand: An vielen Stellen werden materiell Grundsätze der Bauleitplanung, also der Ortsplanung, im Landesentwicklungsprogramm ausgesprochen, z. B. Verhältnis von Siedlungsfläche zu Freifläche, innergemeindliche Gliederung usw. Dieses ist Angelegenheit des Städtebaurechtes des Bundes. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Die Landesplanung und damit der Landesgesetzgeber müssen sich damit hier der Eingriffe enthalten.

Der letzte wesentliche Einwand richtet sich auf die weite Ausuferung der Aussagen zu Sachbereichen. Auch hier muß man die Landesregierung fragen, ob sie wirklich gut beraten ist, wenn sie Ihnen durch Gesetzentwurf vorschlägt, Aussagen für die verschiedensten Fachpolitiken sozusagen als Momentaufnahme festzulegen. Das bedeutet ja, daß die Landesregierung sich damit der Regierungstätigkeit eigentlich begibt. Sie schreibt die Fachbereiche, die Sachbereiche in einem Landesgesetz, nicht einmal in einem Fachgesetz, sondern in einem Gesetz der Landesplanung, auf lange Zeit fest und ist damit völlig daran gebunden. Lesen Sie doch bitte mal das geltende Gesetz, in dem zum Beispiel noch von den Standortprogrammen, lange vergessenen Instrumenten, die Rede ist. Die hat man seinerzeit ins Gesetz geschrieben. Eigentlich dürften viele Planungen in den Gemeinden ohne Standortprogramme gar nicht vollzogen werden, weil das ja noch im geltenden Gesetz drinsteht. Heute spricht niemand mehr von Standortprogrammen. Es ist also nicht richtig, weder vom Standpunkt der Landesregierung noch vom Standpunkt des Landesgesetzgebers, die Fachpolitiken durch gesetzliche Regelungen unnötig zu zementieren. Es handelt sich auch in weiten Teilen gar nicht um Aussagen der Landesplanung. Wenn z. B. über die sparsame Führung von Krankenhäusern im Gesetzentwurf geredet wird, dann muß man fragen, wie denn das im Gebietsentwicklungsplan signiert werden soll, wie sich der landesplanerische Eingriff hier eigentlich vollziehen soll.

Meine Herren Ausschußmitglieder, ich darf damit schließen, daß wir die Landesregierung ermutigen möchten, in dem Ansatz fortzuschreiten, von den bisher sechs Landesentwicklungsplänen zu einem einheitlichen und zusammengefaßten Landesentwicklungsplan zu kommen. Ich verschweige nicht, daß wir uns davon auch eine sich zwangsläufig er-

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88  
Bm

gebende Entfeinerung dieses Planungsinstruments erhoffen. Es ist ja keine gute Entwicklung, daß die Landesentwicklungspläne heute eigentlich aus bereits bestehenden Gebietsentwicklungsplänen zurückentwickelt werden. Man stellt erst die Gebietsentwicklungspläne auf, und wenn die genehmigt sind, guckt man, wie man dazu wohl jetzt einen Landesentwicklungsplan auf dem jeweiligen Bereich zusammenschreiben kann.

(Abg. Wendzinski (SPD): LEP III!)

- LEP III z. B. ist ein Plan dieser Art.

Dieses führt aber dazu, daß dann auch wieder die Gebietsentwicklungspläne auch in Kleinigkeiten gar nicht mehr geändert werden können, ohne daß der jeweilige Landesentwicklungsplan geändert wird. Auch hier sind wir der Meinung, daß mit der Entfeinerung des Systems, die in den beiden Gesetzentwürfen insoweit in dieser Phase angelegt ist, ein Schritt in die richtige Richtung gegangen wird, daß sich der einheitliche Landesentwicklungsplan einerseits auf Aussagen beschränken würde, die vom Blickpunkt des Landes aus dem Blickpunkt der übergeordneten raumbezogenen Planung notwendig sind, und daß andererseits in den vielen Landesentwicklungsplänen bis jetzt angelegte Konflikte dann auch auf Landesebene würden geregelt werden müssen.

Cholewa (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender! Meine Herren Landtagsabgeordneten! Meine Damen und Herren! Auch ich darf für die Möglichkeit danken, unsere Grundsatzpositionen zu den vorliegenden Gesetzentwürfen hier vortragen zu können. In diesen Dank dürfen wir durchaus die Landesregierung einschließen, die mit uns seit Jahren einen sehr intensiven Austausch pflegt. Und der Landesregierung ist unsere Grundsatzposition zu den vorliegenden Gesetzentwürfen natürlich seit langem bekannt.

In dem Zusammenhang hat Minister Matthiesen anklingen lassen, eine Reihe der von der Landesregierung vorgelegten Vorschläge sei möglicherweise von der kommunalen Seite falsch verstanden worden. Er sei doch sehr dafür, daß es gerade im Bereich des Landesplanungsrechtes und seiner Fortentwicklung zu einer Entfeinerung komme. Wir können ihm darin folgen, wenn er die Zusammenfassung der LEP's meint. Dies bedeutet in der Tat eine Entfeinerung, und zwar eine dringend notwendige Entfeinerung. Aber in einer ganzen Reihe anderer kommunaler Grundsatzpositionen können wir ihm nicht in der Meinung folgen, daß eine Entfeinerung des Landesplanungsgesetzes beabsichtigt sei. Vielmehr sehen wir in den vorgelegten Gesetzentwürfen, soweit sie von kommunalem Belang sind, durchaus eine erhebliche und aus unserer Sicht bedenkliche Ausweitung des landesplanerischen Korridors. Ich darf versuchen, das in fünf Punkten zusammenzufassen.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88  
Bm

Erstens. Die Grenzen der Landesplanung werden überschritten, wenn die Schwerpunktbildung innerhalb von Gemeinden zum Gegenstand der Landesplanung gemacht wird. Es handelt sich dabei um eine städtebauliche Angelegenheit, die durch das Baugesetzbuch abschließend, jedenfalls im Rahmen der städtebaulichen Ordnung, geregelt ist.

Zweitens. Die vorliegenden Gesetzentwürfe führen zu einer weiteren Verdichtung der landesplanerischen Vorgaben. Wir meinen gerade, eine Entdichtung, eine Entfeinerung, sei angebracht. Die Verdichtung ist insbesondere darin zu sehen, daß die Landesplanung sich auf den Weg begibt, in Gemeindegebietsteile hineinzuplanen.

Drittens. Die Verschärfung des Anpassungsverlangens an den jeweiligen Stand der Landesplanung ist für die kommunale Bauleitplanung unerträglich. Fachplanung sollte über das Landesplanungsrecht nicht festgeschrieben und damit zu einem starren, unflexiblen Instrument gemacht werden.

Viertens. Die flächendeckende Einteilung des Landes Nordrhein-Westfalen in Freiraumentwicklungsbereiche einerseits und Siedlungsentwicklungsbereiche andererseits würde nach unserer Auffassung zu einer den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzenden Beendigung der Stadtentwicklungsplanung in Gebietsteilen führen, in denen der Freiraum entwickelt werden soll.

Fünftens. Die Hinzufügung eines weiteren Instruments in Form eines Raumordnerischen Leitbildes würde zu einer weiteren, nach unserer Einschätzung nicht notwendigen Verdichtung der Planungsinhalte führen.

Nun, Herr Vorsitzender, meine Herren, zu einigen Einzelheiten, zunächst zur Novellierung des Landesentwicklungsprogrammgesetzes, hier § 2 - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen -: Wir empfehlen dringend, die bisherige Gesetzesfassung beizubehalten. Bei der landesplanerischen Abwägung ist von der prinzipiellen Gleichgewichtigkeit aller berührten Belange auszugehen. Eine absolute Vorrangstellung der Umweltbelange wird auch bundesrechtlich nicht begründet. Sie ist weder Inhalt des Bundesraumordnungsgesetzes, sie ist auch nicht Inhalt der Novelle zum Bundesraumordnungsgesetz, die derzeit im Bundestag beraten wird, und sie ist vor allem nicht Inhalt der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

In den Grundsätzen der Bauleitplanung, die wir ja nun tagtäglich in der Praxis handhaben, sind natürlich die Belange des Umwelt- und Bodenschutzes besonders herausgehoben worden. Dies ist durch das Baugesetzbuch geschehen. Aber der Gesetzgeber hat, wohlbegründet, wie ich finde, davon abgesehen, einen relativen Abwägungsvorrang für die Umweltbelange zu etablieren, wie das in § 2 des Regierungsentwurfes geschehen ist. Deshalb unsere Bitte, doch dafür einzutreten, das der bisherige § 2 erhalten bleibt, weil er völlig ausreicht, Umweltbelange abzusichern.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88  
Bm

Zweitens zu § 20 des Landesentwicklungsprogrammgesetzes: Hier ist die flächendeckende Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum vorgesehen. Damit wird nach unserer einmütigen Einschätzung im Präsidium unseres Verbandes die städtebauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden nicht nur angehalten, sondern zum Gegenstand der Landesplanung gemacht. Die in den Freiraumentwicklungsgebieten gelegenen Städte und Gemeinden würden zugunsten der in den Siedlungsraumentwicklungsgebieten gelegenen Städte und Gemeinden in einem unerträglichen Maße beschnitten. Das wäre nach unserer Einschätzung ein offensichtlicher Verstoß gegen die gemeindliche Selbstverwaltung und damit auch rechtswidrig. Regelungen, durch die der LEP III auf Gesetzesrang erhoben wird, lehnen wir ab. Die Vorschrift läßt erkennen, daß die Siedlungsfläche weiter verringert werden soll, wobei Ausnahmen selbst im Falle eines bloßen Austausches allein durch die Landesplanung bestimmt werden. Eine derartige Einschränkung der lokalen Planungshoheit sollten Sie nicht vornehmen.

Nun zum Landesplanungsgesetz: Schwerpunkte unserer Kritik sind hier das von uns als Übermaßregelung angesehene Raumordnerische Leitbild sowie die Vorschriften über die Anpassung der Bauleitplanung. Wir meinen ferner, die Novelle zum Landesplanungsgesetz sollte jedenfalls so lange zurückgestellt werden, bis die bundesrechtlichen Grundlagen für eine Einführung des Raumordnungsverfahrens durch Novellierung des Raumordnungsgesetzes gegeben sind, weil sonst eine weitere Teilnovelle zur Novellierung des Landesplanungsrechts erneut vorgelegt werden müßte.

(Abg. Wendzinski (SDP): Können Sie uns den  
Zeitplan in Bonn nennen?)

- Der Zeitplan, Herr Abgeordneter, ist ziemlich eindeutig. Das Gesetzesverfahren ist bereits begonnen. Der Bundesrat hat Stellung genommen. Die Bundesregierung wird noch in diesem Jahre ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen des Bundesrates im ersten Durchgang abgeben. Es ist beabsichtigt, nach der Weihnachtspause mit der ersten Lesung und den anschließenden Lesungen im federführenden Ausschuß zu beginnen. Allgemein wird damit gerechnet - so jedenfalls hörte ich von der Bundesregierung -, daß zur Mitte des Jahres 1989 die Novelle zum ROG verabschiedet sein wird.

Zum Themenkreis Anpassung der Bauleitplanung - § 20 des Regierungsentwurfs -: Dies ist, meine Damen und Herren, wenn ich eine Bewertung der Vorschläge vornehmen soll, der für uns wichtigste Punkt. Die geltende Bestimmung des § 20 sollte nach unserer Auffassung aufrechterhalten bleiben. Eine weitergehende Regelung, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, ist mit der gemeindlichen Planungshoheit unvereinbar. In einer neueren Entscheidung zum Wesen der Bauleitplanung - diese Entscheidung datiert vom 9. Dezember 1987 - hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt - ich zitiere -:

Mit der Zuweisung der Bauleitplanung an Gemeinden als eigene Angelegenheit stärkt das Bundesbaurecht die Sachnähe der örtlichen

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88

Bm

Ebene und sichert die Planentscheidungen gegen Eingriffe einer ortsfernen Fachaufsicht ab. Damit wird zugleich gewährleistet, daß neben der Initiative auch die Verantwortung für die Bauleitpläne eindeutig im örtlichen Bereich, nämlich bei der Gemeinde und ihren von den Gemeindebürgern gewählten Organen, liegt.

§ 20 des Regierungsentwurfs erweitert jedoch den Korridor der Landesplanung zulasten der gemeindlichen Bauleitplanung, und zwar in folgenden Punkten:

Erstens. Nach dem geltendem Städtebaurecht ist ein B-Plan aus dem F-Plan auch dann zu entwickeln, wenn zwischen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und dem Flächennutzungsplan keine vollständige Übereinstimmung mehr besteht. Die Tendenz des Gesetzentwurfes in § 20 ist allerdings, zu einer vollständigen und ständigen Übereinstimmung zwischen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und der Bauleitplanung zu gelangen. Und dies widerspricht nach Auffassung aller unserer Planungspraktiker und auch der Kommunalpolitiker einfach der Planungswirklichkeit. Während das geltende Recht von der Feststellung eines Sachverhalts ausgeht, nämlich welche Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei Beginn der Arbeiten zur Aufstellung eines Bauleitplanes bestehen, soll die Neufassung für die Anfragepflicht vorschreiben, ob den Planungsabsichten der Gemeinde Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Die Neufassung weist der Bezirksplanungsbehörde damit eine eigenständige Wertungskompetenz zu, die im Verhältnis von Behörden zueinander absolut ungewöhnlich ist.

Zweitens. Nach dem derzeit geltenden Recht ist ein landesplanerisches Überprüfungsverfahren für einen Bebauungsplan nur dann erforderlich, wenn dieser Bebauungsplan nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, wenn es sich also um einen vorzeitigen oder selbständigen Bebauungsplan handelt, an dessen Aufstellung die Bezirksplanungsbehörde beteiligt war. Zukünftig, meine Herren, soll die Bezirksplanungsbehörde die Möglichkeit einer erneuten Beteiligung erhalten, wenn die Bezirksplanungsbehörde den vorbereitenden Bauleitplan nach Anhörung der Gemeinde für unangepaßt erklärt hat. Jeder Flächennutzungsplan wäre damit, wenn diese Regelung Gesetz würde, einem erheblichen Risiko ausgesetzt. Die Bezirksplanungsbehörde könnte jederzeit den F-Plan für unangepaßt erklären. Mit der Neuregelung würde somit ein Eingriffsinstrument in die Flächennutzungspläne geschaffen, das zu einem ständigen Streitpunkt zwischen dem Regierungspräsidenten und den Gemeinden führen muß. Wir bitten Sie deshalb doch dringend, an dem bisher ausgewogenen System des § 20 festzuhalten.

Zu den von Herrn Lange angesprochenen Fragen des Braunkohlenrechtes kann ich nur ausführen, daß wir vollinhaltlich mit ihm einer Meinung sind.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88  
Bm

Dr. Oebbecke (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Ich beginne mit dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes: Aus unserer Sicht ist der Vorschlag für die Neuregelung des Rechts der Braunkohlenplanung zu begrüßen. Abgesehen davon, daß er erhebliche sachliche Verbesserungen bringt, sind die vorgeschlagenen Änderungen nach unserer Auffassung auch geeignet, daß Braunkohlenplanungsrecht übersichtlicher und damit leichter verständlich zu machen.

Zur Zusammensetzung des Bezirksplanungsrates meinen wir, daß die jetzige Beratung über das Änderungsgesetz zum Anlaß genommen werden sollte, auch zu überprüfen, ob die bisherige Regelung, wonach als kommunaler Vertreter nur der Mitglied des Bezirksplanungsrates werden kann, der einem Gemeinderat angehört, so im Gesetz bleiben soll. Im praktischen Ergebnis erzwingt sie regelmäßig eine Ämterhäufung. Die Kreise wählen. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist aber die Mitgliedschaft in einem Gemeinderat.

Für eine Änderung sprechen nach unserer Auffassung mehrere Gründe: Seit 1979, als diese Regelung getroffen worden ist, ist die Bedeutung der vom Kreis selbst wahrgenommen Aufgaben mit Raumbezug, als da vor allen Dingen die Aufgaben des Umweltschutzes, Natur- und Landschaftsschutzes, der Abfallwirtschaft, des Schutzes des Wassers sind, ganz erheblich gestiegen. Zweitens vernachlässigt das geltende Recht die Vertretung der Gesamtinteressen des Kreises und der Gemeinden des Kreises gegenüber der Vertretung der Interessen einzelner Gemeinden. Vor allem im Hinblick auf die gegenwärtige Diskussion über die Reform der Kommunalverfassung glauben wir, daß es nicht richtig ist, eine Regelung aufrechtzuerhalten, die einen faktisch starken Druck in Richtung auf Doppelmandate und ihre Aufrechterhaltung ausübt, wie wir aus einer ganzen Reihe von Fällen wissen.

Zur vorgesehenen Einführung des raumordnerischen Leitbildes teilen wir die skeptische Haltung der anderen kommunalen Spitzenverbände. Nach dem Entwurf ist unseres Erachtens immer noch unklar, welchen Inhalt solche Leitbilder haben können und wie ihre Rechtswirkung aussieht. Bereits nach dem gegenwärtigen Stand hat ja die Landesregierung die Möglichkeit, durch Kabinettsbeschluß und ministerielle Weisung ihre Entscheidungen für sämtliche Landesbehörden verbindlich zu machen. Eine Pflicht zur Berücksichtigung von politischen Leitentscheidungen, von Aussagen der Landesregierung für die Bezirksplanungsräte und für den Braunkohlenausschuß, besteht nach unserer Auffassung schon nach geltendem Recht, weil das doch Faktoren sind, die im Rahmen einer Abwägung einbezogen werden müssen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Beachtung soll nach dem Gesetz nicht begründet werden.

Wir haben - ich will das hier nicht im einzelnen ausführen - auch rechtliche Zweifel, was die Vereinbarkeit dieses Instruments mit dem Bundesraumordnungsgesetz anlangt. Wir meinen aber vor allem - und da kann ich an das anknüpfen, was Herr Lange gesagt hat -, daß es auch verfassungsrechtlich nicht richtig sein kann, daß die Landesregierung verbindlich auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt wird, um raumbezogen Politik zu machen. Man wird also eine solche Bestimmung,

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88  
Bm

wenn sie denn Gesetz werden wird, nur so verstehen können, daß das eine Möglichkeit ist, daß die Landesregierung es aber auch anders machen kann. Das scheint uns wenig sinnvoll zu sein. Eine solche Vorschrift dürfte überflüssig sein.

Nach unserer Auffassung hat gerade die Erfahrung, die wir mit den Leitentscheidungen der Landesregierung zur Steinkohlen- und Braunkohlenpolitik gemacht haben, gezeigt, daß die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen vollauf genügen, um den Interessen Rechnung zu tragen.

Wir haben zwei Änderungsvorschläge, Anmerkungen zum Recht der Braunkohlenplanung, die wir ausführlich schriftlich vorgelegt haben, auf die ich Sie an dieser Stelle aber hinweisen will. Nach unserer Auffassung sollte im Gesetz klargestellt werden, daß auch das Verfahren im Braunkohlensausschuß ein ganz offenes Verfahren ist, was die Erarbeitung anlangt. Und Übergangsregelungen müßten dahin überprüft werden, daß sichergestellt ist, daß die neuen Vorschriften nicht erst in einigen Jahrzehnten in Kraft treten.

Zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung: Die in dem Entwurf vorgesehene deutlich stärkere Berücksichtigung des Umweltschutzes scheint uns sachgerecht zu sein und entspricht der gestiegenen Bedeutung, die Ziele des Umweltschutzes in der Politik des Landes und der Kommunen gewonnen haben. Der Entwurf - das läßt sich nicht bestreiten - stellt insoweit auch eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht dar, als die Formulierungen klarer und systematisch besser ausgeprägt sind.

Trotz dieser positiven Aspekte meinen wir, daß der Entwurf insgesamt doch sehr kritisch beurteilt werden muß. Er vermeidet zum einen durchaus nicht die Gefahr, bei der notwendigen Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes der kommunalen Selbstverwaltung einen genügenden Spielraum zur Schaffung der Voraussetzungen für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung vor allem auch im ländlichen Raum vorzuenthalten. Anders als wir die Äußerungen des zuständigen Ministers bei der Einbringung im Landtag verstanden haben, glauben wir doch, daß der Entwurf die Regelungsdichte im Bereich der Landesplanung deutlich verstärkt und nicht herabsetzt. An zahlreichen Stellen geht er auch in seinen Festlegungen deutlich über Aussagen zur räumlichen Entwicklung hinaus. Die räumliche Entwicklung soll ja ausweislich des nicht zur Änderung gestellten § 1 weiter Gegenstand des Gesetzes bleiben. Es handelt sich nicht um ein Gesetz, daß allgemein Aussagen zur Politikentwicklung im Lande trifft, sondern ein Gesetz, das Aussagen zur räumlichen Entwicklung treffen soll.

Da sind dann Vorschriften wie im § 24 Abs. 7 über die Bürgerbeteiligung, § 26 Abs. 3 zur Entwicklung regionaler und örtlicher Versorgungskonzepte oder § 34 Abs. 2 zum Vorrang der Abfallvermeidung. So richtig sie im Einzelfall durchaus sind, sie haben in diesem Gesetz, jedenfalls nach unserer Auffassung, nichts verloren.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88  
Bm

Zu dem in § 2 Abs. 5 des Landesentwicklungsprogrammgesetzes vorgesehenen Abwägungsvorrang für Belange des Umweltschutzes: Wir meinen, daß dieser Abwägungsvorrang so nicht Gesetz werden sollte. Wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung gefährdet sind, dann ist bereits nach geltendem Recht eine entsprechende planerische Aussage sicher nicht möglich. Insoweit ist die vorgeschlagene Vorschrift nach unserer Auffassung entbehrlich. Soweit ein Abwägungsvorrang auch bei Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen - so, meine ich, ist da formuliert - vorgesehen ist, ist die Bestimmung nach unserer Auffassung politisch verfehlt. Man kann sich schon darüber streiten, ob solche Vorrangklauseln planungssystematisch vernünftig sind, und noch mehr darüber, ob man ihre Einhaltung nachprüfen kann. Ich glaube aber, daß sie politisch nicht im Einklang stehen mit den Zielen, die der Ministerpräsident am 10. Juni 1985 in seiner Regierungserklärung für die Landespolitik formuliert hat, als er nämlich von einer ökologischen und ökonomischen Erneuerung des Landes gesprochen hat - gleichrangig. Das hat auch der Minister bei der Einbringung des Gesetzentwurfes im Landtag noch einmal betont. Von Gleichrangigkeit kann an dieser Stelle, wie uns scheint, nicht gesprochen werden. Man kann sich dafür auch nicht auf die Landesverfassung berufen. Art. 29 a der Landesverfassung stellt die natürlichen Lebensgrundlagen unter den Schutz des Landes und der Kommunen. Die Landesverfassung enthält aber auch eine Reihe deutlicher Aussagen zur ökonomischen Entwicklung. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 sagt: "Jedermann hat ein Recht auf Arbeit". Art. 28 verlangt Förderung des Mittelstandes, Art. 29 eine breite Streuung von Grundeigentum. Die Einführung des Art. 29 a in die Landesverfassung sollte die Gleichrangigkeit des Umweltschutzes neben diesen Belangen sicherstellen. Ein Vorrang, wie ihn § 2 Satz 5 des Entwurfs jetzt vorsieht, war damit nach unserer Meinung nicht intendiert.

Man kann auch, glaube ich, nicht sagen, daß es der Vorrangbestimmung nur um die Einhaltung äußerster Grenzen gehe. Die gewählte Formulierung ist dafür zu allgemein; denn jeder Zugriff auf Wasser, Boden oder Luft, jeder Eingriff in Natur und Landschaft, der bei Entwicklungsvorhaben unvermeidlich ist, ist doch auch eine Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Ich möchte aus unserer schriftlichen Stellungnahme noch die Ausführungen zu § 32 Abs. 2 des Entwurfs hervorheben, der sich mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammgesetzes für die Landschaftsplanung befaßt. Diese Bestimmung muß nach unserer Auffassung deutlich gekürzt werden. Wir haben einen entsprechenden Formulierungsvorschlag gemacht. Hier wird wie an einigen anderen Stellen des Gesetzes sehr deutlich, daß teilweise versucht worden ist, fachliche, sicher als fachliche Aussagen auch vernünftige Aussagen aufzunehmen. Nur, eine irgendwie geartete Vorgabe für die Planungspraxis kann damit nicht verbunden sein, wenn katalogartig die Instrumente der modernen Naturschutz- und Landschaftspflegepolitik aufgeführt werden, wie das im § 32 geschehen ist. Solche Aussagen sind nach unserer Auffassung nur dazu angetan, den Landesplanungsbehörden die Rechtfertigung für umfassende Einmischungen in Aufgabenbereiche zu ermöglichen, für die in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz anderweitig ausreichende Zuständigkeiten bestehen. Die Landschaftspläne un-

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88

Bm

terliegen einer Genehmigung durch die Regierungspräsidenten, und dazu bedarf es keiner zusätzlichen Handhaben nach dem Landesentwicklungsprogrammgesetz, um einen fachlichen Standard zu sichern.

Nachhaltig zu begrüßen sind nach unserer Meinung die Aussagen des § 34 Abs. 3 und 4 zur Planung von Abfallentsorgungsanlagen, weil hier auf der Ebene des Gesetzes zur Landesentwicklung die notwendigen Aussagen zur Bewältigung der erheblichen abfallwirtschaftlichen Probleme getroffen werden müssen.

Abg. Wendzinski (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir konnten feststellen, daß in bestimmten Punkten die drei Sprecher der kommunalen Spitzenverbände einheitliche Positionen hatten bzw. kritische Anmerkungen abgegeben haben.

Im Vorverfahren, bevor der Gesetzentwurf von der Landesregierung dem Parlament zugewiesen wurde, hat es entsprechende Gespräche zwischen der Landesregierung, dem Fachministerium, und den kommunalen Spitzenverbänden gegeben. Sind diese Bedenken von Ihnen in diesem Verfahren bereits vorgetragen worden? Welche Positionen der kommunalen Spitzenverbände wurden dann in den Regierungsentwurf, der uns zugeleitet wurde, übernommen und welche nicht.

Eben wurde von allen drei Vertretern der kommunalen Spitzenverbände § 20 Abs. 7 mit der Anpassungspflicht angesprochen. Wie stehen Sie denn zu der Aussage in § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches "Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen"? Im Grunde sehe ich hier keinen Widerspruch zu dem Antrag der Landesregierung, den Paragraphen zu ändern.

Abg. Stump (CDU): Herr Lange meine erste Frage bezieht sich auf die Ausweitungen des Braunkohlengebietes mit der Zielsetzung, daß die gesamte Stadt Köln einbezogen werden soll. Ich will mal so sagen: Aus der Sicht des Städtetages kann man eine solche Forderung verstehen. Aber ist sie überhaupt sinnvoll auf dem Hintergrund, daß dann ja eine Verschiebung innerhalb des Gefüges des Braunkohlenausschusses in der Weise stattfände, daß einer Stadt in der Größe von Köln mit fast einer Million Einwohner, die von der Braunkohle bis auf einen Grundwasserbereich in einem Teilbereich in keiner Weise berührt ist, ein Gewicht in einem Gremium zukäme, das im Grunde genommen dort den Schwerpunkt hat, wo Braunkohle abgebaut wird? Das ist doch in den landkreisangehörigen Räumen der Fall. Welche nähere Begründung haben Sie für diese Forderung?

Auch die zweite Frage richtet sich an Sie: Sie haben zum LEPro sehr eindrucksvoll deutlich gemacht, daß die politischen Inhalte des LEPro sehr schnell überholt seien. Sie haben Standortprogramme angeführt. Ich sage mal ein weiteres Beispiel. In dem LEPro, das mittlerweile schon uralt ist, steht auch drin, daß Abfallentsorgungspläne aufzustellen seien. Auf dem Hintergrund, daß sich das LEPro also sehr schnell überholt und die Regierungserklärungen einer Landesregierung, wenn sie denn wechseln, erst recht immer mehr die Politik

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88  
Bm

fortschreiben, frage ich, ob es überhaupt noch einen Sinn macht, ein LEPro zu novellieren oder zu erhalten, in dem im Grunde genommen Politik festgeschrieben wird, die übermorgen schon überholt ist.

Abg. Dr. Lichtenberg (CDU): Herr Vorsitzender! Hier sind von den drei bisher gehörten Verbandsvertretern primär rechtliche Dinge erörtert worden, und zwar so weitgehend in die Diskussion hineingebracht worden, daß ich persönlich - das möchte ich vorweg hier deutlich machen - fast Bedenken habe, ob wir nicht einen Fehler bei der Festlegung der Referenten für die heutige Anhörung gemacht haben. Ich glaube, daß es möglicherweise noch erforderlich sein könnte, Verfassungsrechtler zusätzlich zu hören. Hier geht auch meine Frage an Herrn Lange. Herr Lange, Sie sprechen in Ihren allgemeinen Ausführungen, die mir schriftlich vorliegen, auf der Seite 2, dritter Absatz, unter anderem davon:

Der Entwurf droht infolgedessen an verschiedenen Stellen die Grenzen der Landesplanung zu überschreiten ... und damit auch verfassungsrechtlich angreifbar zu werden.

Das ist natürlich - nehmen Sie es mir nicht übel - ganz vorsichtiges Beamtendeutsch. Was heißt das ganz konkret? Sehen Sie hierin, ähnlich wie das der Landkreistag oder der Gemeindebund - ich weiß es nicht mehr genau, irgendwo habe ich es gelesen - tun, darin etwas, woran man sich im Grunde nicht halten müsse, weil das ja auf Bundesebene anders geregelt sei und das im Grunde nur als nice to know, wie die Engländer sagen, verwendet werden müsse? Oder aber sehen Sie darin nur eine Möglichkeit, daß es verfassungsrechtlich angreifbar würde, der in der weiteren Diskussion nicht unbedingt weitere Beachtung geschenkt werden müßte? Sehen Sie damit auch von sich aus dort eventuelle Ansatzpunkte, dieses rechtlich anzugreifen, wenn es Gesetz würde?

Lange (Deutscher Städtetag): Ich glaube, ich kann für alle kommunalen Spitzenverbände sprechen, wenn ich in Beantwortung der Fragen von Herrn Wendzinski sage, daß wir von der Landesregierung, vom MURL, sehr umfassend, sehr frühzeitig und sehr eingehend beteiligt worden sind. Das müssen wir anerkennen. Das ist nicht bei allen Ministerien so und auch nicht bei allen Abteilungen des MURL so. Das ist wirklich geschehen. Allerdings waren wir nicht sonderlich erfolgreich. Wir haben die Gesichtspunkte, die wir Ihnen hier vortragen, auch dort vorgetragen, eigentlich mit den gleichen Begründungen. Es hat auch einige Veränderungen in unserem Sinne gegeben. Aber Sie sehen, daß in der Substanz Bedenken geblieben sind.

Ich darf nun, Herr Wendzinski auf Ihre Frage eingehen, es stehe doch im Baugesetzbuch, daß die Bauleitpläne - das bedeutet also, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan - an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen seien. Dabei ist zunächst zu sehen, daß

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88

Bm

dieses die Grundvorschrift ist. Dieses ist eine bundesrechtliche Vorschrift. Die kann vom Landesgesetzgeber weder erweitert noch interpretiert werden. Das ist vorgegebenes Bundesrecht.

Sie bedeutet erstens, daß die Anpassungsaufgabe eine Aufgabe der Gemeinde ist. Das wird oft übersehen. Die Gemeinde hat anzupassen, niemand sonst. Das heißt also, die Gemeinde kann auch die Beurteilungsspielräume, die bei der Anpassung zwangsläufig immer gegeben sind, in ihrem Sinne voll ausfüllen. Es ist im Bundesrecht keine Frist gegeben, wann anzupassen ist, sondern es ist der Grundsatz des Anpassens ausgesprochen.

Wir gehen davon aus, daß es - das sagte ich schon - einfach der Lebenswirklichkeit entspricht, daß das Planungssystem, das landesplanerische System des Landes, und die Tausende von Bebauungsplänen, die Gemeinden aufstellen, niemals voll übereinstimmen können. Damit findet sich das Recht ab. Da gibt<sup>es</sup> auch keinen Widerspruch aus dem Baugesetzbuch. Das Problem ist lediglich, daß vermieden werden muß, daß über längere Zeiträume aus der Sicht der Landesplanung, der übergeordneten Planung, unerträgliche mangelnde Übereinstimmungen bestehen. Dafür sieht das Landesplanungsrecht ja mit dem Planungsgebot Möglichkeiten vor. Der Normalfall ist, daß die Gemeinden mit der Zeit im Laufe Ihres Planungsverfahrens die baldmögliche Übereinstimmung zwischen Zielen der Raumordnung und Landesplanung und den Aussagen im Städtebau wiederherstellen.

Damit komme ich - wenn ich das so sagen darf - schon zu einer zweiten Frage, die insbesondere Herr Lichtenberg angesprochen hat, der Frage des Inhaltes landesplanerischer Aussagen. Ich will mich der Stellungnahme enthalten, ob es ein Landesentwicklungsprogramm in der Form eines Gesetzes geben muß. Ich meine mich zu erinnern, daß das ein früherer Landtag einmal verlangt hat, weil er meinte, ein Landesentwicklungsprogramm sei von solchem Gewicht, daß der Gesetzgeber hier sprechen müsse. In den anderen Bundesländern hat man diesen Weg nicht beschritten. Dort gibt es Landesentwicklungsprogramme unterhalb der gesetzlichen Stufe, d. h. in Form einfacher Aussagen der Landesregierung oder des zuständigen Ministers. Das ist dann auch sehr viel leichter zu ändern.

Jedenfalls möchten wir dazu raten, daß Sie, wenn Sie - davon gehen wir aus - dabei bleiben wollen, die Grundaussagen im Gesetz zu treffen, die Aussagen so treffen, daß sie sich vom Begriff der Landesplanung - der ist ja vom Bundesverfassungsgericht, wenn auch vor langer Zeit, schon einmal definiert worden - her rechtfertigen lassen. Das heißt also, sie müssen zunächst einmal raumbezogen sein, und sie müssen sich aus Blickpunkten übergeordneter Planung ergeben. Das heißt, sie dürfen nicht auf der einen Seite übergeordnet und überörtlich sein. Das bedeutet, Sie dürfen sich nicht in den Bereich von reinen Sachaussagen zu Fachpolitiken begeben - die Probleme, die sich daraus ergeben, hatten wir dargestellt -, und Sie dürfen nicht das, was nicht mehr Landesplanung, sondern Städtebau ist, regeln.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88

Bm

Und hier ergibt sich eben die verfassungsrechtliche Problematik. Wenn die Landesplanung anfängt, Städtebau zu regeln, dann greift sie in die in Anspruch genommenen konkurrierende Gesetzgebung des Bundes ein. Der Bund hat nämlich im Baugesetzbuch die Grundsätze für die städtebauliche Planung in den Gemeinden festgelegt. Dies steht im Baugesetzbuch und nirgendwo anders. Sie können vom Landesgesetzgeber nicht verändert und nicht ergänzt werden. Insoweit als hier etwa die innergemeindliche Gliederung angesprochen wird, insoweit als ortsplanerische Überlegungen, also nicht mehr überörtlich zu motivierende Regelungen über Verteilung von Freiraum und Siedlungsraum in den Gemeinden angesprochen werden, geht der Landesgesetzgeber über die ihm gegebenen Möglichkeiten der Gesetzgebung hinaus. Und das ist dann verfassungswidrig. Sie wissen möglicherweise, Herr Lichtenberg, daß beim Verfassungsgerichtshof eine Verfassungsbeschwerde der Stadt Mülheim/Ruhr anhängig ist - es geht da um die Ausweisung eines Gewerbegebietes, wenn ich es recht in Erinnerung habe -, in dem diese Fragen auch eine Rolle spielen werden. Es ist also durchaus denkbar, daß schon auf der Grundlage des geltenden Rechtes Aussagen der Verfassungsrichter erfolgen werden.

Jedenfalls müssen wir dazu raten, die einzelnen Vorschriften noch einmal darauf abzuklopfen, ob hier nicht städtebauliche Grundsätze ausgesprochen werden. Das wäre eindeutig verfassungswidrig. Insoweit wäre das Gesetz von der Verfassung nicht gedeckt. Da es sich insoweit um einen Verstoß gegen Bundesrecht handelte, könnte dieses auch den Bundesgesetzgeber beschäftigen.

Als letztes möchte ich auf die Frage Braunkohlengebiet und Köln eingehen. Die praktische Konsequenz dieses Vorschlages würde sein, es würde nicht ein Vertreter Kölns, sondern zwei Vertreter Kölns im Braunkohlenausschuß sein. Das Ganze hat aber eine sehr grundsätzliche Bedeutung. Bisher hat sich der Landesgesetzgeber auf allen Gebieten enthalten, Gebietsteile von Gemeinden anzusprechen. Das ist der erste Fall, in dem der Landesgesetzgeber nicht die Gemeinde als solche anspricht, sondern einen Gebietsteil einer Gemeinde. Es gibt auch noch ein weiteres Problem, das hieraus entsteht. Der oder die Vertreter Kölns im Braunkohlenausschuß sollen dem Rat der Stadt Köln angehören. Da ist nicht etwa die Rede, daß die aus dem Stadtteil stammen müßten, der in das Braunkohlengebiet aufgenommen wird, sondern der oder die können überall herkommen, können auch von der Liste kommen, so daß man gar nicht weiß, wo er eigentlich zuzuordnen ist.

Sie müssen sehen, auch kreisangehörige Gemeinden sind zum Teil sehr flächengroß. Es gibt viele kreisangehörige Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, die an Flächengröße kreisfreie Städte erreichen oder überschreiten, auch im Braunkohlengebiet übrigens. Auch in diesen sind oftmals nur Teile wirklich betroffen. Dennoch kommt niemand auf den Gedanken, etwa zu sagen: Düren ist bloß mit einem Ortsteil betroffen. - Die Stadt Düren ist vielmehr Gemeinde im Braunkohlengebiet. Wir meinen, daß man diesen Grundsatz auch in Köln durchhalten muß. Ursprünglich war sogar einmal vorgesehen - das ist ein Punkt, in dem wir etwas erreicht haben, wenn auch nur eine Kleinigkeit -, daß ein Stadtbezirk von Köln angesprochen werden sollte. Da haben

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88

Bm

wir gesagt: Einen von der Stadt Köln eingeteilten Stadtbezirk kann die Stadt Köln jederzeit durch einfache Änderung ihrer Hauptsatzung ändern. Was macht ihr denn da? Da hat man jetzt eine Regelung gefunden, bei der das Land diesen Gebietsteil in der Stadt Köln festsetzen will. Aber auch dann gibt es wieder das Problem: Wie ist das eigentlich jetzt mit dem Ratsmitglied, das da mitwirken soll? Muß das aus diesem Gebiet kommen? Kann das nur dieses Gebiet vertreten, oder wie ist das zu denken?

Wir meinen, eine Gebietskörperschaft ist Gebietskörperschaft. Gemeinde ist Gemeinde. Wenn die kreisangehörigen Gemeinden insgesamt, auch wenn sie nur teilweise betroffen sind, Mitglied des Braunkohlengebietes sein können, dann gilt das auch für die Stadt Köln. Und mit der Konsequenz würden Sie sicher leben können. Das würde sichern - besonders darf ich das in die Richtung der CDU-Fraktion sagen, weil das ja nach dem d'Hondtschen Verfahren ablaufe -, daß mindestens ein Vertreter der CDU aus Köln im Braunkohlenauschuß wäre.

(Abg. Wendzinski (SPD): Wichtiger wäre,  
fünf Kölner mehr kämen rein)

- Darüber könnte man diskutieren, Herr Abgeordneter. Aber es geht ja hier lediglich darum, ob einer mehr reinkommt.

Das würde - das muß ich dann wieder an Ihre Adresse sagen - sicherstellen, daß die beiden großen Fraktionen im Rat der Stadt Köln im Braunkohlenauschuß vertreten sein würden, egal wie die Kommunalwahl ausgehen würde.

Cholewa (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender! Ich habe eine ergänzende Aussage zu der Frage des Herrn Abgeordneten Wendzinski zu den Regelungen des Baugesetzbuches, der Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Der § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches ist natürlich für die Gemeinden nicht disponibel. Wir können all das, was Ziele der Raumordnung und Landesplanung darstellt, nicht in die gemeindliche Abwägung einbeziehen. Es handelt sich also um inhaltliche Aussagen: Wenn es sich um Ziele der Raumordnung und Landesplanung handelt, müssen wir anpassen. Das ist im kommunalen Raum auch gar nicht bestritten. Bestritten ist die andere Seite der Medaille, nämlich das, was das Land regeln kann. § 1 Abs. 4 ist ja eine materiell-rechtliche Aussage. Die ist abschließender Natur. Die verfahrensrechtliche Seite in bezug auf die Praktikabilität dieses Zusammenspiels zwischen Bauleitplanung einerseits und Landesplanung andererseits ist eben durch das Landesplanungsrecht Nordrhein-Westfalens geregelt.

Hier meinen wir, daß die verfahrensrechtliche Seite, die zu einer ständigen Überprüfung der Anpassung führen kann, im Ergebnis einen Planungsstillstand bedeutete. Das ist der Punkt. Es ist nicht etwa die Kritik, daß wir uns Zielen der Raumordnung und Landesplanung beugen müssen. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Und in dieser Richtung hat auch das Baugesetzbuch die Position der Landesplanung

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88  
Bm

und auch der Städte und Gemeinden überhaupt nicht verändert. Das ist so geblieben seit dem Bundesbaugesetz 1960. Geändert werden soll durch die jetzigen Regelungen die verfahrensrechtliche Seite, nämlich daß sozusagen über dem Flächennutzungsplan ständig das Damoklesschwert dauernder Anpassung hängt. Dagegen wenden wir uns. Das verlangt das Baugesetzbuch nicht.

Abg. Wendzinski (SPD): Sie sprechen davon, daß es sehr gut sei, nur noch einen Landesentwicklungsplan zu haben. Da steckt eindeutig dahinter, daß Sie damit zu einer Entfeinerung beitragen wollen. Das ist das vordergründige Ziel. Das heißt, im einem Plan kann man wenig darstellen, deswegen ist die Freiheit der Gemeinden um so größer. Es heißt aber im Gesetz "oder in mehreren Landesentwicklungsplänen". Da wir dieses heute nicht abschließend beraten - das ist sozusagen nur eine Vorgabe -, müssen Sie immer noch erklären, was Sie dann überhaupt noch drinhaben wollen. Ich kann nur warnen, noch einmal LEP I/II aufzugreifen; denn alle diese Vokabeln, die in der Fremdenverkehrsstatistik und in der Werbung mit "Ober-", "Unter-" und "Mittel-" enthalten sind, sollten sinnvollerweise nicht aufgegriffen werden. Über die Entwicklungsachsen kann man sich sicherlich noch unterhalten.

Zu der Verfassungsfrage: Die SPD-Landtagsfraktion hat im September beantragt, zu beiden Gesetzen, LEPro und Landesplanungsgesetz, eine Anhörung vorzunehmen. Von verschiedenen gesellschaftlichen Kräften sind auch Anregungen eingeflossen. Auch von den anderen Fraktionen hier im Landtag, CDU-Fraktion und F.D.P.-Fraktion, sind weitere benannt worden, die hier heute angehört werden sollten. Auch der Landessportbund ist noch nachgeschoben worden. Das waren Fragen. Verfassungsexperten zu hören, wurde bisher nicht vorgeschlagen. Das Schreiben des Städtetages vom 16. März 1988 hat auf Seite 2, zweiter Absatz, bereits auf die Verfassungsfragen hingewiesen und eine Erklärung im Sinne des Städtetages abgegeben. Von daher hat niemand beantragt, Verfassungsexperten heute einzuladen. Ich möchte den Vorschlag machen, Herr Ausschußvorsitzender, daß die kommunalen Spitzenverbände, wenn sie es für notwendig erachten, jederzeit noch Gutachten nachliefern können, die zu diesen verfassungsrechtlichen Fragen Stellung nehmen.

Vorsitzender: Das sollte vielleicht innerhalb des Ausschusses geklärt werden.

OB Krings (Bezirksplanungsrat Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Bezirksplanungsrat Düsseldorf hat sich mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes am 30. Juni befaßt. Wir haben dazu eine EntschlieÙung gefaßt, und diese EntschlieÙung ist den Fraktionen und dem Ausschuß zugestellt worden. Vielleicht ist für Sie noch von Interesse, daß diese EntschlieÙung mit dem Regierungspräsidenten abgestimmt worden ist und es zu einer fast einheitlichen Stellungnahme gekommen ist. Dieser EntschlieÙung haben die CDU, die SPD und die F.D.P. zugestimmt. Die Fraktion der GRÜNEN hat dagege-

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.88  
Bm

stimmt. Die Fraktion der GRÜNEN war für das Gesetz, wie es von der Landesregierung vorgeschlagen worden ist. Sie wünscht eine größere Konzentration und eine Straffung der Planung.

Ich möchte den für uns wichtigsten Satz zitieren. Er ist völlig übereinstimmend mit der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände.

Der Bezirksplanungsrat Düsseldorf ist ... der Auffassung, daß die Einführung eines gesetzlich normierten "Raumordnerischen Leitbildes" nicht zu einer weiteren Verdichtung der Planung führen darf.

Herr Vorsitzender, da die Kollegen bereits in der Sache rechtlich Position bezogen haben, will ich ein paar praktische Bemerkungen aus der Erfahrung der Arbeit des Bezirksplanungsrates machen. Es wäre für Sie vielleicht doch interessant, zu wissen, daß wir auch ohne Raumordnerisches Leitbild in der praktischen Arbeit eine weitgehende Übereinstimmung erreicht haben, es im praktischen Verfahren nicht zu allgemein zu machen. Die wesentlichen Beschlüsse, die wir gefaßt haben, waren der Gebietsentwicklungsplan, Bergwirtschaft und Abfallentsorgungsplan. Alle drei sehr komplizierten Verfahren sind einstimmig verabschiedet worden. Ich hatte insbesondere beim Abfallentsorgungsplan die große Sorge, daß hier die Parteien auseinanderdriften würden, daß es zwischen Ballungskern und Ballungsrand Dissens geben würde. Das alles ist nicht eingetreten. Es ist nicht eingetreten - darauf möchte ich gern hinweisen -, weil es eine intensive Zusammenarbeit der Regionalplanung mit der räumlichen Fachplanung gegeben hat, also eine dauernde Rückkoppelung.

Insgesamt kommen wir zu der Einschätzung, daß der Dialog sehr viel wichtiger ist als die gesetzliche Festlegung und daß der Dialog auf den verschiedensten Ebenen zu einem praktischen Ergebnis führen kann. Wir befürchten, wenn dies so eingeführt würde, eine Zweistufigkeit und damit eine Verlängerung des Verfahrens. Wir wollen dem Ausschuß und Ihnen, Herr Vorsitzender, ein bißchen Mut machen, darauf zu setzen, daß die kommunalen Vertreter letzten Endes zu einer Konsensfähigkeit kommen können. Die Bereitschaft ist erstaunlich groß. Ich sage "erstaunlich groß", weil gerade am Beispiel des Abfallentsorgungsplanes jedem einsichtlich ist, wie stark hier immer Einzelinteressen nach vorne geschoben werden. Daß man trotz der Brisanz des Abfallentsorgungsplans - niemand will Deponien haben - zu einer Einmütigkeit gekommen ist, zeigt, daß Dialog wichtiger ist als gesetzliche Festlegung. Dafür plädiere ich aus der praktischen Erfahrung heraus sehr.

Noch einmal also: Bedenken gegen ein Raumordnerisches Leitbild. Es ist nicht unbedingt erforderlich. Das ist unser wesentlicher Einwand.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Wir haben, wie gesagt, dies einmütig beschlossen, im Übrigen in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidenten. Im wesentlichen hat Herr Conze, der neben mir sitzt, die EntschlieÙung verfaÙt, und die Fraktionen haben zugestimmt.

Ich will zum Landesentwicklungsprogramm Ihnen nur sagen, daÙ der Bezirksplanungsrat hier nicht intensiv beraten hat. Von daher würde ich mich ein wenig zurückhalten. Ich möchte nur - ähnlich, wie es eben schon geschehen ist - den § 2, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, problematisieren. Auch ich möchte, wie eben geschehen, darauf abheben, daÙ es in unserem Interesse liegen müÙte, die Gleichrangigkeit von Ökologie und Ökonomie zu erhalten. Das wäre unser wesentliches Anliegen dazu.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Krings. - Gibt es dazu Fragen? -  
Ich sehe nur große Zustimmung.

Ich darf vorsichtshalber noch einmal fragen: Ist von den anderen Bezirksplanungsräten jemand anwesend? - Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände. Ich erteile Herrn Bastong das Wort.

Bastong (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e. V.):  
Fragen der Landesplanung sind nicht das eigentliche Aufgabengebiet der Arbeitgeberverbände. Die Kompetenz auf diesem Felde liegt einmal bei den Kammern, zum anderen bei den Wirtschaftsverbänden. Gleichwohl möchte ich in wenigen Worten eine kurze Bewertung der vorgelegten Novellierungsgesetze aus unserer Sicht hier abgeben:

Wir sehen die Entwicklung, die durch die Novellierung des Landesplanungsgesetzes und des Gesetzes zur Landesentwicklung nunmehr festgeschrieben werden soll, mit gewisser Besorgnis. Was wir in unserem Lande angesichts der strukturellen und wirtschaftlichen Probleme und mit Blick auf den europäischen Binnenmarkt brauchen, sind Gestaltungsspielräume für Kommunen und Wirtschaft. Nur mit größtmöglicher Flexibilität wird es uns gelingen, im Wettbewerb mit anderen Regionen die Nase vorn zu haben. Es gilt also, die Eigeninitiative der vor Ort Handelnden anzuregen und zu stärken. - Sie können diese Zusammenhänge auch im neuesten Wirtschaftsgutachten nachlesen, das sich in einem besonderen Kapitel mit den Problemen NRW und des Ruhrgebietes befaÙt.

Diesen Erfordernissen tragen unserer Meinung nach die vorgelegten gesetzlichen Änderungen nicht nur nicht Rechnung, sondern sie werden das Gegenteil bewirken.

In der Einführung des landesplanerischen Instruments "Raumordnerisches Leitbild" sehen wir zentralistische Vorgaben, die den EntwicklungsprozeÙ vor Ort hemmen und politisch befrachten werden. Die Landesplanung sollte deshalb darauf verzichten. - Sie kann es auch; das haben einige Vorredner heute morgen bereits ausführlich dargelegt.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Als zweiten Punkt möchte ich die Verschiebung der bisher politisch vorgegebenen Gleichrangigkeit von Ökonomie und Ökologie zugunsten eines Vorranges des Umweltschutzes im Konfliktfall ansprechen. Dies wird unserer Ansicht zwangsläufig zu ständigen und endlosen Abwägungsprozessen und Streitfällen führen. Dies trägt zu einer Verunsicherung der Kommunen und der Wirtschaft vor Ort bei, und man muß mit weiteren Wettbewerbsverzerrungen im künftigen gemeinsamen Binnenmarkt rechnen. Die Gleichrangigkeit von ökonomischen und ökologischen Belangen muß deshalb aus unserer Sicht unbedingt erhalten bleiben.

Auf diese wenigen grundsätzlichen Bemerkungen möchte ich mich hier beschränken; denn - wie ich am Anfang sagte - es werden Fragen der Landesplanung auf Wirtschaftsseite federführend insbesondere von den Kammern bearbeitet. Die Industrie- und Handelskammern werden deshalb anschließend die Auffassung der Wirtschaft im einzelnen darlegen und auch begründen. Wir als Verband schließen uns diesen Ausführungen und auch der vorlegten Zuschrift ausdrücklich an.

Crone-Erdmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes NW): Lassen Sie mich der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern zunächst einige allgemeine Vorbemerkungen voranstellen:

Beide Gesetzgebungsvorhaben, die bisher hier diskutiert worden sind, haben eines gemeinsam: einen starken Eingriff, starke Steuerungsmöglichkeiten der Landesregierung in dem Bereich der Regionalplanung bis hin in den kommunalen Bereich. Wir sehen schon diesen Ansatz für außerordentlich problematisch an, nicht zuletzt deshalb, weil wir der Auffassung sind, daß die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes uns ganz zentral vor die Frage stellt, wie flexibel oder unflexibel wir mit der Regelung unserer Probleme vor Ort, in der Region, auf dem Land und im Lande insgesamt umgehen. Denn das Entscheidende wird sein, wie in der Systemkonkurrenz die Bundesrepublik und die Länder im Verhältnis zu unseren Partnerstaaten im europäischen Binnenmarkt konkurrieren, wie flexibel wir also auf Strukturänderungen reagieren können und wie flexibel wir neuen wirtschaftlichen Entwicklungen und neuen Rahmenbedingungen gegenüber begegnen.

Alle diese Elemente sind nicht zu gewährleisten, wenn wir das Planungsinstrumentarium im Land, also in eigener Hoheit, noch enger fassen, vor allen Dingen, wenn wir das nicht gewährleisten, was von uns allen gemeinsam getragen wird und politische Grundüberzeugung ist, nämlich die endogenen Potentiale in den Regionen zu stärken und mehr auf lokale Eigeninitiativen zu setzen.

Bei diesem Ausgangspunkt kommt es ganz entscheidend darauf an, daß wir die Handlungsspielräume der Kommunen und der kommunalnahen Partner erweitern, d. h. Planungsfreiräume eröffnen, die diese Art von notwendiger schneller Reaktionsreserve gewährleisten.

Es gibt einen zweiten Punkt, in dem sich die jetzt zu diskutierenden Gesetze grundlegend von der bisherigen politischen Planungsposition des Landes verabschieden: Hatten wir bisher eine flexible, angebotsorientierte Politik und Planung, nämlich Siedlungsflächen auszuweisen unter dem Grundsatz einer vorsorgenden Bodenvorratspolitik,

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

so folgen die Gesetzentwürfe, wie sie jetzt vorliegen, einem unserer Meinung nach unflexiblen, nachfrageorientierten Ansatz. Dieses muß zu Problemen vor Ort führen; denn wir alle wissen, daß der Umstrukturierungsbedarf in der Wirtschaft neue Bestimmungsfaktoren hervorruft, daß der Flächenbedarf keineswegs so einzuschätzen ist, wie es die Gesetzgebungsvorhaben hier uns glauben machen wollen. Die flexible Reaktion der Unternehmen auf neue Standortbedingungen, auf neue Flächenbedarfe wird durch eine Einengung der Art, wie sie hier mit der absoluten Dominanz des Freiraums vorgegeben wird, eingeschränkt.

Ein drittes Grundsatzproblem haben wir zu konstatieren: der absolute Vorrang der Ökologie gegenüber der Ökonomie bei Planungsprozessen und Konfliktsituationen. Ich teile die Auffassungen der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände hier uneingeschränkt. Es ist einmal ein rechtliches Problem, mit dem wir es zu tun haben. Wenn denn Planungen nach den Vorgaben des Bundesbaugesetzes und des Raumordnungsgesetzes immer das Produkt eines Abwägungsprozesses sind, dann kann es nicht Vorgabe eines Landesgesetzgebers sein, diesen Abwägungsprozeß durch eine Gewichtung von vornherein für den Konfliktfall selber zu lösen. Dann muß es möglich sein, gewichtete Aussagen über mehrere gleichrangige bedeutsame Bestimmungsfaktoren vornehmen zu können. Gleichrangigkeit ist für meine Begriffe nicht nur ein Problem des Baurechts im allgemeinen, es ist, meine ich, auch eine Aufgabe politischer Gestaltung. Denn Gleichrangigkeit wirtschaftlicher und allgemeiner Grundsätze muß gerade dann als besonders bedeutend angesehen werden, wenn wir es mit der Problemsituation wie in Nordrhein-Westfalen, nämlich mit einem grundlegenden Umstrukturierungsprozeß, zu tun haben.

Gleichrangig bedeutet auf der anderen Seite nicht, daß das Element der ökologischen Erneuerung von uns, von der Wirtschaft, nicht akzeptiert wird. Im Gegenteil: Es soll nur im Abwägungsprozeß mit den ökonomischen Belangen ernst genug genommen werden.

Zu diesen Grundsatzvorbemerkungen vielleicht ein vorläufiges abschließendes Votum: Wir halten es für einen grundsätzlich falschen, wenn nicht sogar für die Entwicklung des Landes gefährlichen Ansatz, die kommunale Handlungshoheit im planerischen Bereich in dem Maße einzuschränken, wie das hier vorgesehen ist. Ich will die verfassungsrechtlichen Bedenken der kommunalen Spitzenverbände hier nicht nachdrücklich und erneut betonen; aber auch ich bin der Auffassung, daß der Landesgesetzgeber mit dem, was hier vorgesehen ist, über den Gestaltungsspielraum oder über die Gestaltungsgrenzen, die durch Art. 28 des Grundgesetzes vorgegeben sind, weit hinausgeht.

Im Vorgriff auf das, was ich Ihnen gleich noch vortragen möchte, will ich schon jetzt erwähnen: Ich glaube nicht nur, daß das Raumordnerische Leitbild überflüssig ist, weil Gestaltungsmöglichkeiten dieser Art eo ipso bestehen. Vielmehr glaube ich auch, daß im Rahmen der Gesetzgebungskompetenzen und der Abgrenzung von Kompetenzen zwischen Bund und Ländern hier ein solches gestalterisches Instrument mit den Vorschriften des Bundesraumordnungsgesetzes nicht vereinbar ist, selbst unter der Voraussetzung, daß die gesetzlich verbindliche Wirkung eines solchen Raumordnerischen Leitbildes nicht in dem Maße deutlich wird und festgeschrieben werden kann, wie man sich das auch anderweitig noch denken könnte.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Aber machen wir uns doch bitte nichts vor - wenn ich das so salopp ausdrücken darf -: Politisch formulierte, wenn auch nur verbal beschriebene Vorgaben der Landesregierung haben unausweichlich ihre Auswirkungen auf die Planungsprozesse in der Kommune; denn die spiegelbildliche Struktur der Landespolitiker zu den kommunalen Verbänden und den Kommunen selber gewährleistet, daß die Durchgängigkeit der Berücksichtigung landespolitisch vorgegebener Ziele auf der kommunalen Ebene praktisch auch stattfindet. Damit, meine ich jedenfalls, wird für die Landesregierung ein Instrument geschaffen, das den Gestaltungsprinzipien von Raumordnung und Landesplanung zumindest nach den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes nicht mehr entspricht.

Ich hatte in meinen allgemeinen Vorbemerkungen schon auf das Problem Ökologie und Ökonomie hingewiesen. Ich möchte dies noch einmal sehr deutlich am § 20, Siedlungsraum und Freiraum, problematisieren: Wir stehen selbstverständlich zu dem Grundsatz eines Freiraumschutzes; wir haben dies auch in unseren bisherigen Stellungnahmen immer wieder deutlich gemacht. Wir halten es für sinnvoll, brachliegende Siedlungsflächen nicht um jeden Preis einer gewerblichen oder sonstigen Nutzung zuzuführen. Auch wir sind dafür, daß brachliegende Industrie-flächen, soweit dieses irgend möglich ist, wieder einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Aber wir sollten uns darüber im klaren sein, daß der Bedarf der gewerblichen Wirtschaft an nutzbaren Grundstücken heute mit den vorhandenen Flächenreserven nicht in jedem Fall zu begleichen ist. Fläche von der Größe her ist nicht gleich Fläche und für den Bedarf geeignet, den wir zu konstatieren haben. Wir haben in der Wirtschaft Entwicklungen festzustellen, die ganz klar darauf hinzielen, daß das Anforderungsprofil der Wirtschaft an neu zu besiedelnde Flächen anders ist als das Potential, das wir zur Zeit zur Verfügung haben.

Dafür gibt es eine Reihe von Ursachen, die im Umweltschutz liegen, die im technologischen Entwicklungsbereich liegen; einige andere Faktoren kommen hinzu.

Flächenrecycling ist ein wirksames Mittel zur Aktivierung von freien oder nicht mehr genutzten Gewerbeflächen. Aber Flächenrecycling kann dieses Problem der zukünftigen Bedarfsdeckung alleine nicht lösen.

Wir müssen also gewährleisten, daß, wenn wir den Umstrukturierungsprozeß, wenn wir den Entflechtungsbedarf der Wirtschaft in der Region sachgerecht bedienen wollen, wir dann im Einzelfall auch in den Freiraum gehen wollen und müssen, weil uns sonst unsere Reaktionsreserve die Hände bindet.

In dem absoluten Diktat des Freiraumschutzes mit wenig Ausweichmöglichkeiten sehen wir ebenfalls eine Beschränkung des Handlungsspielraums der Kommunen. Wenn es so ist, daß der heute ländliche Raum sozusagen die Erholungsgrünfläche für Nordrhein-Westfalen darstellt, dann bekommen wir unterschiedliche Entwicklungslinien in den Ballungsräumen und in ländlichen Zonen, die eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung in den Entwicklungschancen für just diese Regionen bedeutet. Es ist diesen Räumen, die sicherlich mit Recht, aber auch mit ebenso-

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

viel Chance auf ihre zukünftige Entwicklung sehen, nicht zuzumuten - es wäre auch der falsche Ansatz -, sie sozusagen auf die Erholungs-lunge des Landes Nordrhein-Westfalen zurückzustufen.

Ein letztes Wort noch einmal zum Raumordnerischen Leitbild: Ich hatte in meinen Vorbemerkungen bereits gesagt - ich treffe mich damit nahtgleich mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände -: Wir brauchen ein solches Raumordnerisches Leitbild nicht. Ich würde sogar so weit gehen, daß mit einem solchen Raumordnerischen Leitbild die Landesregierung sich ihrem verfassungsmäßigen Auftrag, Planungsziele unzweideutig und verbindlich vorzugeben, entzieht. Denn die verbale Beschreibung, die allgemeine politische Vorstellung, wie sich das Land entwickeln soll, hat zwar ein Erwägungselement in sich - ich habe darauf hingewiesen; nach dem, was die beiden Gesetzentwürfe hier sagen, faktisch noch stärker als rechtlich -, aber ein Raumordnerisches Leitbild bietet eben auch die Gefahr, sich von den Verpflichtungen freizukaufen, die eigentlich durch das Raumordnungsgesetz des Bundes der Landesplanungsebene verbindlich vorgegeben sind, nämlich kalkulierbar, rechtssicher und gerichtlich überprüfbar das festzulegen, was letztlich und endlich als Anpassungsziel die Kommunen und die kommunale Ebene im allgemeinen binden soll. Auch aus diesem Grunde plädieren wir dafür, auf das - in Anführungszeichen - Instrument des Raumordnerischen Leitbildes zu verzichten.

Ein letztes kommt hinzu - auch da möchte ich das Plädoyer meiner Vorredner wiederholen -: Wir halten es nicht für gut, zu diesem Zeitpunkt eine grundlegende Novelle am Landesplanungsgesetz und Raumordnungsgesetz sowie am Landesentwicklungsgesetz vorzunehmen, zu einem Zeitpunkt, wo auf Bundesebene rahmenvorgebende Gesetze noch in der Beratung sind, die sicherlich in alsbaldiger Zukunft - man denke nur an das Raumordnungsverfahren und in gewissem Sinne vielleicht sogar an die Umweltverträglichkeitsprüfung - eine nochmalige Novelle dieser beiden Gesetze erforderlich macht.

Beyer (Westdeutscher Handwerkskammertag): Das nordrhein-westfälische Handwerk hat sich mit seiner schriftlichen Stellungnahme detailliert zu diesen drei diskutierten Gesetzesänderungen geäußert. Lassen sie mich, ohne auf jeden Punkt nochmals einzugehen, nur zwei uns besonders wichtig erscheinende Bereiche herausgreifen: Das ist einmal die Abwägung zwischen dem Umweltschutz und anderen Belangen, und das ist zum zweiten die Bedeutung der Bestimmungen vor allem des § 21 des Landesentwicklungsprogramms in bezug auf Gebiete mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur für die Wirtschaftsförderungspolitik unseres Landes und auch der Gemeinden.

Zunächst einmal zum Thema Abwägung zwischen Umweltschutz und anderen Belangen. Es ist von meinen Vorrednern schon verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß im § 2 des Änderungsgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm dem Umweltschutz unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorrang gegenüber allen anderen Belangen eingeräumt werden soll. In der Begründung wird das nochmals ausdrücklich bestätigt. Es heißt dort:

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Unter gewissen Voraussetzungen wird damit den Belangen des Umweltschutzes und den landschaftsökologischen Erfordernissen bei der Abwägung einander widersprechender öffentlicher Belange erstmals ein Vorrang eingeräumt.

Wir sind der Auffassung, daß der notwendige Abwägungsprozeß bei konkurrierenden Belangen im Baugesetzbuch sehr viel besser geregelt ist als im vorliegenden Gesetzentwurf. Das vor knapp zwei Jahren ebenfalls novellierte Baugesetzbuch des Bundes führt in § 1 Abs. 5 eine Reihe wichtiger Belange beispielhaft auf, u. a. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Belange des Umweltschutzes, die Belange der Wirtschaft und die des Verkehrs. Auch die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist in diesem Zusammenhang besonders erwähnt.

Es heißt dann im § 1 Abs. 6:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Abwägung heißt Bewertung und Setzen von Priorität.

So steht - um auf die Formulierung des § 2 LEPro zurückzukommen - der Lebens- und Gesundheitsgefährdung eine außerordentlich hohe, wenn nicht die höchste Priorität zu, unabhängig davon, wovon sie ausgelöst wird. Nicht nur Emissionen können gesundheitsgefährdend sein. Ich würde so weit gehen, zu sagen: Auch Arbeitslosigkeit kann sich sehr negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirken. Es ist also wichtig, unvoreingenommen diesen notwendigen Abwägungsprozeß durchzuführen.

Dem Umweltschutz Vorrang einzuräumen heißt, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Abwägung ganz zu verzichten. Ich halte diesen Weg nicht für richtig und möchte Sie deshalb bitten, den Entwurf im § 2 entsprechend zu ändern.

Nun zu dem zweiten von mir angesprochenen Thema, zur Bedeutung des § 21 LEPro für die Wirtschaftsförderungspolitik: Die in Ballungskernen, Ballungsrandzonen, in Solitären Verdichtungsgebieten und Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur geltenden strukturpolitischen Zielsetzungen sind zu überdenken. Die vormalis angebotsorientierte Standortplanung für Wirtschaftsunternehmen wurde, wie mein Vorredner schon richtig festgestellt hat, durch einen eindeutig nachfrageorientierten Ansatz ersetzt. Damit hat man zugleich die Gestaltungsspielräume für unsere Städte und Gemeinden und für die Wirtschaft erheblich eingeengt.

Es ist meines Erachtens auch irreführend, hier von qualitativer Angebotspolitik im Gegensatz zur quantitativen Angebotspolitik zu sprechen, wie in der Begründung zum § 21 geschehen. Tatsächlich wird überhaupt keine Angebotspolitik mehr gemacht.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Schon in der Regionalplanung wird nach einem sog. GIBPro-Modell quasi auf dem Computer ausgerechnet, welche Flächen für Wohngebiete sowie Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche benötigt werden. Dem legt man eine bestimmte Bevölkerungs- und Wirtschaftsprognose zugrunde. Für von der Prognose abweichende Entwicklungen - sie könnten ausnahmsweise auch einmal positiv sein - bleibt dann im wahrsten Sinne des Wortes kein Raum mehr. Alles, was nicht Siedlungsraum ist, wird nach den neuen Bestimmungen des § 20 flächendeckend als Freiraum festzulegen sein.

Die sinnvolle Alternative läge meines Erachtens darin, den Gemeinden mehr Spielraum zu geben und die kommunale Planungshoheit nicht stärker als unbedingt notwendig einzuengen.

Zu welchen wirtschafts- und strukturpolitischen Erfolgen das führen kann, hat uns das Land Baden-Württemberg vorgemacht. Während wir in Nordrhein-Westfalen - etwa im Programm zur regionalen Wirtschaftsförderung - immer noch von der sogenannten Exportbasistheorie ausgehen, also meinen, man könne nur durch gezielte Förderung von Unternehmen mit überregionalem Absatzmarkt die Struktur einer wirtschaftsschwachen Region verbessern, hat man in Baden-Württemberg längst begriffen, daß vor allem die Stärkung der endogenen Entwicklungspotentiale einen erfolgversprechenden Weg darstellt, d. h. Bestandspflege und Fortentwicklung der in einer Region ansässigen vor allem mittelständischen Unternehmen.

Mit anderen Worten: Wenn die herkömmliche Regionalpolitik von oben nach unten arbeitet und damit in vielen wirtschaftsschwachen Räumen gescheitert ist, dann liegt die Ursache hierfür im Fehlen der von unten nach oben stattfindenden kleinräumigen, örtlich initiierten Entwicklungsschritte. In Ansätzen wird dem übrigens im Landesentwicklungsprogrammgesetz bereits Rechnung getragen. Ich denke hierbei an den § 25, Gewerbliche Wirtschaft, nach dem die Wirtschaftskraft des Landes unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer gewerblicher Betriebe gefestigt werden soll. Wir begrüßen das sehr.

Dieser wichtige Ansatz muß vor allem dadurch weitergeführt werden, daß den Städten und Gemeinden mehr Spielraum eingeräumt wird, also die kommunale Planungshoheit gestärkt wird. Zentralistische Planung verhindert flexible Wirtschaftsförderungspolitik vor Ort und damit die Stärkung dieser endogenen Entwicklungspotentiale.

Konkret auf den § 21 bezogen würde das bedeuten: Überprüfung des Begriffes "bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot"; es müssen ausreichende Flächen auch für unvorhergesehene Entwicklungen zur Verfügung stehen, also, wenn Sie so wollen: Freihalten von Industrie- und Gewerbetrasse, wie man das auch im Straßenbau macht, und nicht Überplanung von Freiräumen zu 100 %.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Außerdem geht es in wirtschaftsschwachen Regionen primär um Bestandssicherungen und Weiterentwicklungen vorhandener Unternehmen, sodann um notwendig werdende Verlagerungen und erst als letztes um Neuansiedlungen. Sie sind zwar erwünscht, aber sie führen, wie die Praxis zeigt, selten zum Erfolg, seltener, als sich mancher Wirtschaftsförderer das erhofft.

Ich will mich auf diese kurzen zusammenfassenden Bemerkungen zu zwei Bereichen beschränken. Alles andere können Sie unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

Vorsitzender: Danke, Herr Beyer. - Ich läute wieder einmal eine Diskussionsrunde ein. Als erster hatte sich Herr Wendzinski gemeldet.

Abg. Wendzinski (SPD): Wir können feststellen - wenn man von Nuancen bei Ihnen, Herr Beyer, absieht -, daß bisher alle zu gewissen Grundpositionen eine einvernehmliche Auffassung hier vorgetragen haben. Herr Bastong, Sie sprachen besonders von den Wettbewerbsverzerrungen. Nun können wir hier in dem kleinen Kreis einmal offen sprechen, wie wir auch gesetzestechnisch verfahren können. Die UVP-Regelung hängt ja nicht von uns ab; wir wissen nicht, wann Bonn seine Entscheidung treffen wird. Aber wir müssen davon ausgehen, daß die UVP-Regelung in allen Bundesländern in vielen Gesetzen einzuführen ist. Von daher muß das nicht unbedingt hiermit verknüpft werden. Wir könnten z. B. auch durch ein Bündelungsgesetz dort, wo wir die UVP-Regelung in die einzelnen Gesetze einführen wollen, dann zusammenfassend im nachhinein, unabhängig vom Verfahrensweg so etwas vornehmen; da gibt es gesetzestechnisch überhaupt keine Schwierigkeiten. Wir sollten dieses Argument einmal nicht so nach vorne schieben.

Mit geht es um ein anderes Argument - ich habe es vorhin bewußt noch nicht angesprochen; dazu kommen wir später noch -: Es geht ja um den Vorrang Ökologie und Ökonomie. Dieses Parlament hat doch in der letzten Legislaturperiode, ich glaube: einstimmig, mit den Stimmen beider Fraktionen, beschlossen, den Art. 29 a einzuführen:

Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Nach dieser Vorgabe haben wir zur Zeit parlamentarisch zu arbeiten, unabhängig von Regierungsentwürfen.

Da gerade Sie, Herr Beyer, immer auf Baden-Württemberg anspielen - dazu will ich aber fachlich jetzt nichts sagen -: Baden-Württemberg hat z. B. folgende Formulierung fest verankert:

Bei Konflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und ökonomischen Erfordernissen ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Meine Frage: Wie stehen Sie zu dieser Formulierung, besonders Sie, Herr Beyer, weil Sie immer Baden-Württemberg vorgeschoben haben?

Eine zweite Bemerkung zur Schaffung von Arbeitsplätzen: Ich bin Ihnen dankbar, Herr Crone-Erdmann, daß Sie unser gemeinsames Bemühen, Ökologie und Ökonomie weiterzuentwickeln, noch einmal hervorgehoben haben. Wenn wir aber Arbeitsplätze schaffen wollen, ist es notwendig, einen Flächenbedarf vorzuhalten. Die Zehntausende von Arbeitsplätzen, die wir heute noch unter der Erde haben und die oben nur geringe Flächen in Anspruch nehmen, müßten dann aber oberhalb der Erde durch eine ziemlich große Ausweitung von weiteren Gewerbe- und Industrieflächen darstellbar sein. Dies wäre auch ein Rechenbeispiel, um darzustellen, wieviel wir noch an gewerblicher und industrieller Fläche benötigen.

Eine weitere Bemerkung, um Ihnen etwas entgegenzukommen: Man spricht immer von der Landschaftsnutzung und sagt: Freihaltung von Freiräumen. Nun gehe ich etwas über meine Frage hinaus: Ich halte dies für eine falsche Argumentation; denn nicht alles, was Freiraum ist, ist ökologisch geschützt. Dort, wo ich maschinengerechte Landwirtschaft betreibe, belaste ich Boden und Grundwasser. Ich muß dies in ähnlichem Verhältnis sehen, als wenn ich es gewerblich, industriell oder straßenbaumäßig nutze. Man muß sich einmal vor der Illusion schützen: Alles, was Freiraum ist, ist optimale Ökologie.

Vorsitzender: Das waren einige Anmerkungen und eine Frage zu Baden-Württemberg.

Beyer: Es ist richtig, daß der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verfassungsrang hat. Ich trage allerdings die Landesverfassung nicht unter dem Arm, Herr Wendzinski. Aber es gibt auch andere Dinge mit Verfassungsrang. Es geht darum, daß diese Dinge gegeneinander abgewogen werden. Nur das habe ich auch vorgeschlagen. Ich möchte verhindern, daß einer dieser Belange einen absoluten Vorrang erhält. Vielmehr muß man im Einzelfall abwägen. Daß der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verfassungsrang hat, kann ich nur begrüßen.

Lange: Wir haben uns natürlich mit dieser Frage - § 2, Umweltschutz - ebenfalls befaßt. Auch wir halten die Formulierung Baden-Württembergs nicht für sehr glücklich, weil sie eine Serie von unbestimmten Rechtsbegriffen enthält und damit eigentlich mehr Fragen aufwirft als löst. Wir werden, wenn Sie damit einverstanden sind, Ihnen nach dieser Anhörung als gemeinsamen Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände eine Formulierung vorschlagen. Wir überlegen, ob man sich in etwa an das anschließen kann, was im Baugesetzbuch gesagt worden ist; es ist ja gerade ein gutes Jahr alt. Im Bundestag hat es sehr eingehende Beratungen auch zu diesen Fragen gegeben. Auf der städtebaulichen Ebene stellen sich ja dieselben Fragen wie im landesplanerischen Bereich. Wenn Sie also einverstanden sind, werden wir Ihnen sehr bald nach dieser Anhörung hierzu einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Crone-Erdmann: Herr Wendzinski, ich möchte nicht falsch verstanden werden. Ich glaube, ich habe auch in meinem Statement ganz klar gesagt: Wir sind für einen aktiven Umweltschutz, und wir sind für ein ausgewogenes Verhältnis von Umweltschutzmaßnahmen und Wirtschaftsfördermaßnahmen.

Wenn es hier erlaubt ist, würde ich gerne Herrn Minister Matthiesen zitieren, der sagt: Ökologische Erneuerung ist ohne ökonomische nicht möglich. Das gleiche gilt aber auch vice versa: Auch die ökonomische Erneuerung ist ohne ökologische nicht möglich. Der Programmsatz, der hier im § 2 steht, läßt aber diese Art von gleichgewichtiger Betrachtungsweise oder gleichgewichtiger Entwicklungspolitik unseres Landes aus meiner Sicht eben nicht zu.

(Abg. Wendzinski (SPD): Das ist ein Regierungsentwurf!)

- Ja, ich spreche nur über den Regierungsentwurf und nicht über ein fertiges Gesetz. - Hier steht ja nun eindeutig, wie bei Nutzungskonflikten zu verfahren ist. Mit dem Absolutheitsrang, mit dem dieses hier benannt ist, kann ich einem solchen Programmsatz nicht folgen, nicht deshalb, weil er den politischen Vorgaben der Landesregierung nicht genügt - das ist nicht das Problem -, sondern weil ich glaube, daß eine solche Konfliktlösung verbindlich jetzt im Gesetz festzulegen den praktischen Erfordernissen nicht gerecht wird.

Noch einmal zu Ihrem Arbeitsplatzargument: Ich glaube, Sie würden die Vorstellungen der Wirtschaft weit überziehen, wenn Sie meinen, daß wir hier den Standpunkt vertreten würden, in einer wie auch immer gearteten Form der Berechnung müßten wir für die unter Tage wegfallenden Arbeitsplätze jetzt Gewerbeflächen über Boden schaffen.

(Abg. Wendzinski (SPD): Für die bereits entfallenen; ich will ja nicht gegen den Bergbau argumentieren!)

- Herr Wendzinski, unser Problem besteht darin - das ist wahrscheinlich auch Ihr Problem -, daß wir nicht konkrete Angaben darüber machen können, wie der künftige Flächenbedarf quantitativer Art aussieht. Wir können allgemeine Entwicklungstrends bezeichnen, wie der Flächenbedarf qualitativer Art sein wird. Gerade deshalb, weil wir hier in einem Spannungsverhältnis zwischen quantitativer Reserve und qualitativ nur vage abschätzbarem Bedarf stehen, ist es, meine ich, dringend geboten, daß wir so flexibel wie irgend möglich auf der kommunalen Ebene im Planungsverfahren uns einrichten. Denn nur dann, wenn tatsächlich Entwicklungen auftauchen, mit denen wir bisher nicht gerechnet haben, oder wenn wir Entwicklungen bereinigen wollen, wie sie aus der Vergangenheit überkommen sind, und dieses flexibel und schnell machen können, haben wir die notwendigen Handlungsmöglichkeiten, die wir brauchen mit Rücksicht auf den Binnenmarkt, mit Rücksicht auf technologische Entwicklungen, mit Rücksicht auf umweltbedingte Flächenreserven.

Wenn Sie hier in Nordrhein-Westfalen nicht nur mit Wirtschaftsunternehmen, sondern auch mit solchen Unternehmen sprechen, die die Wirtschaft in Ansiedlungsvorgängen betreuen - seien es Wirtschafts-

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

förderungsgesellschaften, seien das Makler usw. -, dann werden Sie immer wieder zu hören bekommen, daß gerade das Bewußtsein um Umweltschutz in den Unternehmen - nicht nur aufgrund vorgegebener Regelungen technischer Art, sondern auch aufgrund des Bewußtseins in den Unternehmen - zur Folge hat, daß im Sinne des Freiraumschutzes, im Sinne einer städtebaulichen geordneten Entwicklung und im Sinne einer ökologischen Einbindung der Wirtschaft in den Siedlungsraum Flächenbedarfe auftauchen. Auf diese Elemente, meine ich, müssen wir reagieren und dürfen das nicht mit strikten Vorgaben, wie hier im Gesetz vorgesehen, tun.

Vorsitzender: Schönen Dank. - Wir fahren dann in der Anhörung fort. Herr Dr. Ebel wird, glaube ich, sicherlich auch dazu Stellung nehmen, daß Straßenbau und Landwirtschaft ökologisch gleichzusetzen seien. - Aber ich will ihm nicht vorweggreifen.

Dr. Ebel (Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe): Wir bedanken uns seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Landwirtschaftskammer Westfalen, die ich gleichzeitig mit verrete, dafür, daß wir Gelegenheit haben, hier unsere Bedenken und Anregungen vortragen zu dürfen. Dies gilt besonders deshalb, weil in allen Planungen fast ausschließlich landwirtschaftliche Flächen betroffen und benutzt werden.

Beginnen möchte ich mit meinen Bedenken und Anregungen zum LEPro: Wir haben Bedenken und Änderungswünsche zu den §§ 18, 21 Abs. 1 und Abs. 3 sowie zu § 27.

Im § 18 regen wir an, eine Abbaubündelung von übereinander anstehenden und verwertbaren Bodenschätzen in dem großflächigen Braunkohlentagebau anzustreben und diese Abbaubündelung im § 18 zu ergänzen. Ziel ist dabei, die anstehenden Sande und Kiese im Vorfeld des Braunkohlentagebaus zu nutzen, um die übrigen Freiräume, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, zu schonen, aber auch, um Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Tagebaus zu vermeiden.

Der § 21 sieht eine Einteilung in Verdichtungsgebiete und Gebiete mit überwiegend ländlichen Siedlungsstrukturen vor. Während bei den Verdichtungsgebieten eine Dreiteilung in Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Solitäre Verdichtungsgebiete erfolgt, ist für die Gebiete mit überwiegend ländlicher Struktur nur eine Gebietseinteilung vorgesehen. Hierunter fallen alle Gebiete mit einer Dichte von unter 1 000 Einwohnern je Quadratkilometer. Eine derartige Definition kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der ländlichen Räume und den daraus resultierenden Entwicklungszielen nicht gerecht werden. Wir sehen eine zunehmende Gefahr der Entleerung ländlicher Räume durch die Abwanderung der Landwirtschaft. Wir sehen aber auch eine Gefahr in der Erhaltung und der Pflege der Landschaft, sowohl für den Naturschutz wie auch für die Freizeitwirtschaft.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Es wird deshalb angeregt - ähnlich wie bei den Verdichtungsgebieten -, in Anlehnung an den Vorschlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung eine Differenzierung der ländlichen Räume in drei Typen vorzunehmen. Diesen verschiedenen ländlichen Teilräumen, insbesondere in den benachteiligten Gebieten der Gebirgsregionen, wäre dann nach § 21 Abs. 3 d eine spezifische Zielsetzung zuzuordnen.

Zu § 27 LEPro: Die landwirtschaftlichen Ziele waren unseres Erachtens auch für die heutigen Verhältnisse in der bisherigen Fassung des LEPros zutreffender und deutlicher formuliert als in dem nun vorliegenden Änderungsentwurf. Der Änderungsentwurf enthält unseres Erachtens unklare Begriffsbestimmungen. Insbesondere ist nicht definiert, was unter "bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig" zu verstehen ist. Außerdem deckt dieser Begriff nicht den Bereich des Gartenbaus mit ab.

Wir bitten daher vorrangig, die bisherige Fassung des Gesetzes beizubehalten. Sollte jedoch der neuformulierte Text übernommen werden, bitten wir, zumindest die bisherige Zielsetzung der Förderung und Stützung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft vor allem im Hinblick auf die Öffnung des EG-Marktes 1992 in der neuen Fassung des Gesetzes entsprechend zu berücksichtigen.

Zum Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, hier zu § 13 a: Es ist davon auszugehen, daß durch die Raumordnerischen Leitbilder insbesondere auch landwirtschaftliche Belange berührt werden, da der Freiraum in erster Linie landwirtschaftliche Flächen umfaßt. Aus diesem Grunde ist durch Ausführungsregelungen bzw. durch § 13 Abs. 2 sicherzustellen, daß die Landwirtschaft zum frühestmöglichen Verfahrensstand am Erarbeitungsverfahren für die Raumordnerischen Leitbilder beteiligt wird.

Der Hinweis auf Seite 24 in der Begründung, daß es je nach Verfahrensstand zweckmäßig sein kann, u. a. Kammern und Fachverbände in den Kreis der Beteiligten einzubeziehen, ist unseres Erachtens nach nicht ausreichend. Dieses sollte zumindest im § 13 gesetzlich geregelt sein.

Zu § 28 a: Der Braunkohlentagebau greift nicht nur in ökologische Zusammenhänge ein, sondern er hat auch sehr weitgehende Auswirkungen für die in dem Gebiet lebenden Menschen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die ihre Wohnungen, Betriebsstätten und ihr gewohntes soziales Umfeld aufgeben müssen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß neben der ökologischen Verträglichkeit auch eine Sozialverträglichkeit des Abbauvorhabens überprüft wird. Dem § 28 a ist deshalb ein Kapitel "Sozialverträglichkeitsprüfung" oder "Soziales Anforderungsprofil" anzufügen. Die Überprüfung der Sozialverträglichkeit des Braunkohlentageabbaus ist bei der Entscheidungsfindung zum jetzigen Verfahren Garzweiler II schon gängige Praxis - wie Sie wissen - und sollte unseres Erachtens deshalb auch hier gesetzlich verankert sein.

Vorsitzender: Schönen Dank, Herr Dr. Ebel. - Jetzt würde sich eine Zäsur zu den nächsten Verbänden anbieten. Deshalb würde ich die Kollegen gerne animieren, Fragen zu stellen, sofern welche da sind.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Abg. Stump (CDU): Ich muß Sie, Herr Vorsitzender, einmal fragen, ob es auch statthaft ist, jetzt Ausführungen von Herrn Dr. Ebel so zu übernehmen und daraus ableitend direkt an die IHK eine Frage zu stellen?

Vorsitzender: Ja, klar - wenn Sie mich so freundlich fragen.

Abg. Stump (CDU): Sehr interessant war, Herr Dr. Ebel - das war schon sehr oft im Gespräch -, die sogenannte Abbaubündelung. Diese Abbaubündelung würde - das wissen wir ja - zu einer Monopolisierung, ich sage einmal: in einem entsprechenden Braunkohlenrevier eines Großkonzerns beitragen und sich damit gegen die mittelständischen Industrien und Gewerbebezüge richten. Meine Frage in Richtung IHK lautet: Wie wird das Thema Abbaubündelung bei Ihnen bewertet?

Ich möchte aber auch noch einmal auf Sie, Herr Dr. Ebel, zurückkommen: Wenn es bisher diese vereinzelt Kiesgruben im Land nicht gegeben hätte - das klingt schon sehr eigenartig, was ich jetzt sage -, hätten wir im ganzen Land keine Abfallstandorte. Denn der größte Teil der Abfallstandorte ergibt sich dort, wo wir über ehemalige Kiesgruben verfügen. Nun gibt es auch eine Reihe von Kiesgruben, die heute ökologisch eine hohe Wertstellung haben. Insofern können letztendlich mit der bisher nicht stattgefundenen Abbaubündelung durchaus noch effektive Ergebnisse unter ökologischen oder auch unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Frage: Muß das Thema so eng gesehen werden, wie Sie es jetzt angesprochen haben?

Lessenich (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes NRW): Herr Stump, Sie bringen mich jetzt in eine Schwierigkeit, da die Beratung des LEP V schon einige Zeit zurückliegt. Insofern bringen sie mich jetzt in Erinnerungsschwierigkeiten, aber ich bemühe mich trotzdem, darauf einzugehen.

Soweit ich mich erinnern kann, haben wir im Rahmen der Stellungnahme zum LEP V, der sich um die Rohstoffsicherung dreht, durchaus auch unsere Sorgen geäußert. Wir wollten im Grunde genommen gewährt wissen, daß die mittelständische Struktur im Abbaubereich - sage ich einmal - in irgendeiner Form erhalten und begünstigt werden sollte. Aber wir wissen natürlich auch, daß gerade im Braunkohlenbereich der Abbau im Grunde genommen durch Großkonzerne erfolgt und daß von daher die wirtschaftliche Wirklichkeit so aussieht.

Ich habe jetzt zugegebenermaßen etwas Schwierigkeiten - weil ich die Stellungnahme zum LEP V leider nicht dabei habe -, mich zu erinnern, wie wir damals gewertet haben. Wenn Sie einverstanden sind - ich möchte nichts falsches sagen -, würde ich das ganz gerne in irgendeiner Form hier nachschieben. Ich möchte hier aber keine falschen Aussagen machen.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Vorsitzender: Herr Wendzinski, jetzt wieder in Richtung Landwirtschaft.

Abg. Wendzinski (SPD): Ich hatte gedacht, mein Ball von vorhin würde etwas aufgenommen, aber das war nicht der Fall. - Ich hätte eine Frage. In der Zuschrift 10/2311 auf Seite 2 gehen Sie auf den § 27 des Gesetzes zur Landesentwicklung ein. Nach der alten Fassung - ich zitiere § 27 Abs. 1 Buchstabe a -

... ist die Schaffung solcher Betriebseinheiten zu fördern, die langfristig rentabel bewirtschaftet werden können.

- Das bedeutet sozusagen maschinengerechte Landwirtschaft. - Sie wollen nicht die neue Formulierung im § 27 - ich zitiere -:

... als leistungsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

Diesen ökologischen Teil wollen Sie aus dem Gesetzentwurf herausgestrichen haben.

Wenn Sie das konsequent weiterdenken und nicht den Schutz des Bodens und nicht den Gewässerschutz wollen, müßten Sie sich von seiten der Landwirtschaftskammer doch mit aller Massivität gegen § 2 wenden, der doch den "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" beinhaltet. Das eine bedingt das andere.

Dr. Ebel: Darf ich zunächst Herrn Wendzinski antworten: Herr Abgeordneter, das ist meines Erachtens ein Mißverständnis. Wir sind sehr wohl dafür, daß die Belange Landwirtschaft und Ökologie gleichrangig behandelt werden. Wir sind auch dafür, daß diese ökologischen Ziele in der Form, wie sie in der neuen Fassung stehen, aufrechterhalten bleiben. Wir haben also keine Forderung in dieser Hinsicht gestellt, sondern unsere Forderung geht dahin, daß wir - ähnlich wie die Industrie- und Handelskammern vorhin schon geäußert haben - mit der Öffnung des europäischen Marktes 1992 erhebliche ökonomische Probleme im Hinblick auf die Wettbewerbsstellung der deutschen Landwirte sehen. Deshalb ist unseres Erachtens die Komponente der Wettbewerbsfähigkeit, wie sie in der alten Fassung deutlich hervorgehoben war, hier in der neuen Fassung nicht berücksichtigt.

Vorsitzender: Ich komme dann zum ausgedruckten Programmpunkt - so heißt es immer bei Leichtathletiksportfesten - Nr. 13 und bitte den Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände um seinen Kurzvortrag. Ich rufe zunächst Herrn Professor Finke auf. - Er ist noch nicht anwesend. Dann Herr Schult.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Schult: Ich möchte zunächst einmal Herrn Professor Dr. Finke entschuldigen. Er war von den drei anerkannten Naturschutzverbänden heute als Sprecher vorgesehen. Ich bin sicher, daß er unterwegs ist; aber wir hatten erwartet, daß wir erst in der Mittagszeit an der Reihe wären. Deswegen bitte ich um Entschuldigung, daß ich nur einige wenige Stichpunkte zu unseren schriftlichen Ausführungen hier abgeben werde.

Zunächst noch ein Hinweis zu dem ausgedruckten Programm: Es gibt keine Landesgemeinschaft aller drei anerkannten Verbände, sondern in Nordrhein-Westfalen haben wir drei eigenständige Naturschutzverbände: Das sind zum einen der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, der Deutsche Bund für Vogelschutz und die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen.

Nun einige allgemeine Vorbemerkungen: Wir begrüßen ausdrücklich die vorgelegten Gesetzentwürfe zum Landesplanungsgesetz und zum Landesentwicklungsprogramm, insbesondere im Rahmen der vom Ministerpräsidenten proklamierten ökologischen und ökonomischen Erneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn unter dieser Erneuerung eine tatsächliche Gleichwertigkeit an Ökologie und Ökonomie verstanden wird.

Wir begrüßen insbesondere den Versuch einer Verstärkung der Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes in beiden Gesetzentwürfen. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die anerkannten Naturschutzverbände verstärkt im Landesplanungsrecht Beteiligungsmöglichkeiten finden werden.

Landesplanung wird verstanden als überörtliche, übergeordnete und zusammenfassende Planung. Wir meinen, daß hierunter auch zu verstehen ist, daß die Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen, wie wir sie allgemein feststellen können, auch von der Landesplanung angegangen werden muß und daß die Landesplanung konkrete Vorschläge zu diesem Problembereich liefern soll. Landesplanung darf sich diesem Problembereich also nicht verschließen, sondern muß im Sinne einer aktiven Entwicklungsplanung verstanden werden.

Nun zum Landesplanungsgesetz: Verschiedene Bemerkungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Raumordnungsverfahren sind heute morgen schon gemacht worden; ich möchte sie nicht wiederholen. Ich darf nur darauf hinweisen, daß hier natürlich die Einarbeitung zu erfolgen hat. Wir würden es begrüßen, hierzu erneut in einem Anhörungsverfahren Stellung nehmen zu können.

Ein Punkt im Entwurf des Landesplanungsgesetzes scheint uns besonders wichtig, und zwar der § 6. Wir begrüßen ausdrücklich, daß auf der Beratenden Bank des Bezirksplanungsrates in Zukunft ein Vertreter der Naturschutzverbände sitzen darf. Doch wir glauben, daß auf Grund der Gewichtung der Umweltprobleme in Nordrhein-Westfalen dies nicht ausreichend sein wird, die Umweltbelange sachgerecht im Bezirksplanungsrat vortragen zu können.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Ich darf daran erinnern, daß auf der Beratenden Bank zudem drei Vertretern der Arbeitgeber, drei Vertreter der Arbeitnehmer sitzen. Wir glauben, daß es hier durchaus gerecht wäre, den Naturschutzverbänden ebenso drei Vertreter für die Beratende Bank einzuräumen.

Sie wissen, daß der Gebietsentwicklungsplan, den der Bezirksplanungsrat aufzustellen hat, sich verstärkt mit ökologischen Belangen zu beschäftigen hat. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß der Gebietsentwicklungsplan die Funktion als Landschaftsrahmenplan und als forstlicher Rahmenplan besitzt. Von daher glauben wir, daß eine fundierte Beratung ökologischer Belange im Bezirksplanungsrat nur durch drei Vertreter sinnvoll wäre. Zudem haben wir auch - wie ich eben schon andeutete - drei eigenständige Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen. Wenn man - ich wiederhole das, was ich zu Anfang sagte - die Gleichwertigkeit von Ökonomie und Ökologie voraussetzt, könnte man sogar fordern, daß - wenn ich die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter zusammenzähle - für die Naturschutzverbände durchaus eine Erhöhung auf die Zahl sechs vorzunehmen wäre.

Nun zum Raumordnerischen Leitbild als neues Instrument im nordrhein-westfälischen Landesplanungsrecht: Wir begrüßen grundsätzlich dieses Instrument, wenn es die Möglichkeit eröffnet, ökologische Aspekte mit dem erforderlichen Gewicht in die Planung mit einzubringen.

Allerdings möchte ich auch einige Bedenken zum Ausdruck bringen - teilweise sind sie heute morgen schon genannt worden; das möchte ich nicht wiederholen -: Problematisch erscheint uns, daß die Raumordnerischen Leitbilder in einem nicht förmlichen Verfahren aufgestellt werden sollen. Die Einbeziehung z. B. der Naturschutzverbände ist möglicherweise in der Regel nicht gegeben. - Es wurde schon gesagt: Je nach Verfahrensstand kann das der Fall sein. - Wir glauben, daß hier eine strengere gesetzliche Regelung vonnöten wäre.

Zum Verfahren zur Änderung von Gebietsentwicklungsplänen: Im Prinzip begrüßen wir es, daß ein Änderungsverfahren durchaus vereinfacht durchgeführt werden soll. Das darf allerdings nicht dazu führen, daß der Kreis der Beteiligten derart abgegrenzt wird, daß bestimmte Belange in den Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein Problem sehen wir auch in der Zahl der Änderungsverfahren an sich. Wir denken, daß es nicht sinnvoll ist, die Zahl der Änderungsverfahren unnötig in die Höhe wachsen zu lassen. Von daher wäre eine möglichst frühzeitige Überprüfung des Gebietsentwicklungsplans sinnvoll.

Wenn es dann zu einem Änderungsverfahren kommt, erscheint es uns sinnvoll, zugleich ein raumordnerisches Verfahren zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Änderung zu verlangen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch ansprechen, daß wir ein modernes ökologieorientiertes Raumordnungskataster im Sinne einer Flächenhaushaltswirtschaft fordern. - Ich möchte dieses nicht näher ausführen. Hier sind ja wissenschaftliche Diskussionen im Gange; ich verweise hier insbesondere auf die Ausführungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988

Re

Zur Braunkohlenplanung möchte ich sagen, daß wir die generelle Tendenz, hier die Umweltbelange mehr zu berücksichtigen, ebenfalls begrüßen. Nur ist uns aufgefallen, daß in den Unterausschüssen die Naturschutzverbände nicht vertreten sind. Wir fordern hier, daß zumindest ein Vertreter dort vertreten sein muß.

Im § 28 a wird das ökologische Anforderungsprofil angesprochen. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, was hierunter exakt zu verstehen ist. Weder die Zielsetzungen noch die inhaltlichen Ausführungen machen das deutlich, so daß hier eine konkretere Ausführung entweder im Gesetz oder in den entsprechenden Durchführungsverordnungen vonnöten wäre.

Einen Hinweis noch zum § 32 des Landesplanungsgesetzes: Wir stehen dem Gesetzentwurf der F.D.P. zur Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung durchaus positiv gegenüber. Wir fordern allerdings, daß ökologische Belange durchaus auch sachverständig in diesem Rat vertreten sein müssen.

Einige Ausführungen zum Landesentwicklungsprogramm: Der Gesetzentwurf, wie er von der Landesregierung vorgesehen ist, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Auf die einzelnen Änderungsvorschläge will ich nicht näher eingehen; das ist in der Stellungnahme nachzulesen. Wichtig ist nur, daß wir sicherlich daran festhalten möchten, daß der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen so, wie es hier in dem Entwurf vorgesehen ist, beibehalten wird.

Zum § 32, Naturschutz und Landschaftspflege - er ist heute morgen schon angesprochen worden -: Wir glauben, daß es durchaus sinnvoll ist, diese Ausführungen hier an dieser Stelle und auch mit Gesetzescharakter anzusprechen.

Als letztes möchte ich den Hinweis geben, daß das Landesentwicklungsprogramm durchaus verstärkt Anwendung finden sollte. Es ist in den letzten Jahren vielfach gesagt worden, daß das Landesentwicklungsprogramm zwar sehr interessant sei, für die Planung jedoch weitgehend ohne Bedeutung.

(Abg. Wendzinski (SPD): Der das gesagt hat, war aber wohl nicht gut informiert!)

- Das mag sein. - Ich glaube, wenn wir dieses Gesetz in der vorgelegten Form verstärkt zur Umsetzung bringen, würde es für die Planung in Nordrhein-Westfalen durchaus einen Gewinn bringen.

Tumbrinck: Ich vertrete hier als Stellvertretender Landesvorsitzender den DBV und in Abstimmung auch den BUND. Wir haben zu den Ausführungen der LNU einiges noch näher zu erläutern, worauf Herr Schult nicht näher eingegangen ist; im Grundsatz stimmen wir aber in allen Punkten überein.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Ich möchte zum Landesplanungsgesetz einige Punkte noch etwas hervorheben: Wir halten es für sehr wichtig, daß die Naturschutzverbände an mehreren Stellen beteiligt werden. Es ist vorgesehen, sie im Bezirksplanungsrat auf die Beratende Bank zu nehmen - Herr Schult hat das schon ausgeführt -, mit einer Stimme. Wir halten es für sehr wichtig, alle drei Verbände dadurch zu beteiligen, daß drei Personen auf diese Beratende Bank kommen. Das ist auch eine Chance für den Bezirksplanungsrat, sich dort besser und intensiver beraten zu lassen.

Genauso halten wir es für wichtig, im Braunkohlensausschuß auf die Funktionale Bank drei Vertreter der Naturschutzverbände zu berufen. Gerade dort gibt es aus ökologischer Sicht eine noch stärkere Notwendigkeit, daß wir dort mitstimmen und mitberaten können. Das wäre von unserer Seite ein sehr wichtiges Anliegen.

Herr Schult hat es schon angeführt: Wir würden es sehr begrüßen, auch in den Unterausschüssen vertreten zu sein, da natürlich auch mit einer Stimme.

Die Raumordnerischen Leitbilder - § 13 a - werden auch von uns ausdrücklich befürwortet, wenn die Belange der Ökologie frühzeitig berücksichtigt werden, indem auch die Naturschutzverbände beteiligt werden. Das ist im Moment in den Erläuterungen als Kann-Bestimmung enthalten. Wir würden es sehr stark begrüßen, wenn das auch im Gesetz Niederschlag finden würde.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Landesentwicklung - § 32 - wird auch von uns ausdrücklich begrüßt. Das hat Herr Schult schon angesprochen; da habe ich nichts hinzuzufügen.

Zur Novellierung des Gesetzes zur Landesentwicklung möchte ich auf einige Punkte etwas näher eingehen, und zwar zunächst einmal auf den § 2 Satz 4: Es ist vorhin schon die Rede davon gewesen, daß dort bei der Abwägung die Belange des Umweltschutzes, der Ökologie, einen höheren Stellenwert bekommen als andere Belange. Das sehen wir bei dieser Formulierung nicht so. Vielmehr würden wir uns wünschen, wenn der letzte Halbsatz sozusagen abgeschnitten würde und im nächsten Satz in der Form: "Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen ..." Niederschlag finden würde. Dann wäre es ein Vorrang.

Zum § 16 - da geht es um die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse -: Wir würden uns wünschen, das nicht so als Freibrief - sage ich einmal -, wie es jetzt darin steht, zu formulieren, sondern es folgendermaßen umzuändern:

Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen unter besonderer Beachtung des Natur- und Umweltschutzes in allen geeigneten Teilen des Landes geeignete Räume gesichert werden.

Ich denke mir, daß damit ausgeschlossen werden kann, daß auch ungeeignete Teile des Landes auf Grund dieser Regelung für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse erschlossen werden.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Im § 17 würden wir uns einen weiteren Satz wünschen; er sollte lauten:

Teile der Waldflächen sollen der Nutzung entzogen und einer natürlichen Waldentwicklung überlassen werden.

Dieser Vorschlag rührt <sup>✓</sup> eigentlich daher, daß wir nicht alle Wälder der Bewirtschaftung überlassen wollen. Es muß flächendeckend ein System von Wäldern geben, das der natürlichen Entwicklung überlassen wird, um damit auch Rückzugsgebiet und Impfgelände für andere Wälder zu sein, wo man die Tier- und Pflanzenwelt findet, die in vielen Wirtschaftswäldern nicht mehr zu finden sind.

Zum § 19 haben wir eine Anmerkung gemacht, die Sie den Unterlagen entnehmen können: Dort sollte den ökologischen Belangen mehr Gewicht gegeben werden, indem sie dort unter dem ersten Spiegelstrich aufgeführt werden.

Im § 20 Abs. 4 Satz 1 würden wir das Wort "erforderlich" durch das Wort "unabweisbar" ersetzen. Die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke im Freiraum sollte hier unserer Meinung nach noch stärker dahin gehend eingeschränkt werden, daß sie "unabweisbar" sein muß. Es geht aus den Gründen, die auch in der Erläuterung zu der Gesetzesnovellierung stehen, nicht an, daß wir in der Form, wie es zur Zeit noch geschieht und in der Vergangenheit sehr stark geschehen ist, Flächen weiter in Anspruch nehmen. Da müssen wir einfach einen stärkeren Riegel vorschieben.

Zum § 20 Abs. 5 würden wir uns gerne einen weiteren Zusatz wünschen. Es geht dort um die Beeinträchtigung und Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen. Wir halten diese wenigen größeren Flächen, die noch da sind, für so wichtig, daß sie vor einer weiteren Beeinträchtigung oder Zerschneidung geschützt werden sollten. Denn wenn diese Zerschneidung passiert, ist sie zunächst einmal nicht wieder rückgängig zu machen, und die Räume, die wir haben, werden letztendlich immer kleiner und immer aufgeteilter, was sich ökologisch sicherlich negativ bemerkbar machen wird.

Zu § 26, zur Energieversorgung, haben wir zwei Vorschläge: Im Abs. 1 sollte das Wort "berücksichtigen" durch das Wort "bevorzugen" ersetzt werden. Die Begründung dafür lautet, daß der Energieeinsparung unserer Meinung nach die Priorität zukommt und Energieeinsparungsmaßnahmen demzufolge bevorzugt und nicht nur berücksichtigt werden sollen.

Im Abs. 3 Satz 2 wünschen wir uns, daß regionale und örtliche Energieversorgungskonzepte nicht nur entwickelt, sondern auch gefördert werden sollen, was eine ideelle, aber auch eine materielle, also finanzielle Förderung unserer Meinung nach nötig macht, weil sie aus Energieversorgungsgründen geboten ist.

Im § 27 - es geht um die Landwirtschaft, und zwar hier um die Bodenordnung - würden wir eine andere Formulierung vorschlagen. Sie sollte lauten - es taucht das Wort "Flurbereinigung" wieder auf -:

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Die Flurbereinigung soll außer den Erfordernissen der Bodenordnung sowie den siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den Erfordernissen des Umweltschutzes ...

- dann geht es mit dem Text, wie er vorgeschlagen ist, weiter -

Rechnung tragen.

Der Unterschied zu der anderen Formulierung liegt darin, daß die agrarstrukturellen Erfordernisse hierbei herausfallen, daß wir diese Erfordernisse für überholt halten. Ich denke, daß die Flurbereinigung den Zielen, die wir schon genannt haben, nämlich dem Umweltschutz und den siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen dienen soll, aber nicht - wie es in der Vergangenheit der wichtigste Punkt war - den agrarstrukturellen Erfordernissen.

Noch zwei Bemerkungen zum Radwegenetz - § 28 Abs. 3 Buchstabe b -: Hier ist uns die Formulierung nicht ganz klar. Ein vom Straßenverkehr unabhängiges Radwegenetz kann bedeuten, daß sich zwar an den Straßenverkehrslinien orientiert, aber trotzdem vom Straßenkörper unabhängig ist. Es kann auch heißen, daß es neue Zerschneidungslinien innerhalb der Landschaft schafft. So etwas würden wir ablehnen, weil es dadurch zu einer weiteren Zerschneidung, die sich negativ bemerkbar machen wird, kommt. Wir würden uns deshalb eine Ergänzung zu diesem Paragraphen wünschen, die so aussehen könnte, daß sich das Radwegenetz an bestehenden Verkehrslinien orientieren soll.

(Zuruf von der SPD: Die Fahrradfahrer sollen also im Abgas fahren!)

- Das kann man sicherlich durch geeignete Bepflanzungsmaßnahmen zwischen den Wegen zu einem guten Teil abstellen; das ist sicherlich gut machbar. Ich komme aus Münster, und im Münsterland wird so etwas schon verwirklicht.

Zum § 32 Abs. 2: Wir würden uns wünschen, daß an dieser Stelle zum erstenmal auch der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt um ihrer selbst willen eingeführt wird, daß man sich also von ~~anthropozentrischen~~ anthropozentrischen Sicht der Dinge löst, wie es auch die Bestrebungen zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes oder zum Teil die Referentenentwürfe vorsehen. Es stünde Nordrhein-Westfalen sicherlich gut an, diese Dinge hier schon zu berücksichtigen.

Wir hätten einen kleinen Vorschlag zu den Abgrabungen - § 32 Abs. 3 -, nämlich daß die Abbau- und Betriebsgelände vorrangig zum Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stehen. Es ist eben schon kurz darauf hingewiesen worden, daß die Kiesflächen und Sandabgrabungen schon jetzt zum Teil wertvolle Rückzugsgebiete darstellen. Man sollte durch eine Einfügung an dieser Stelle bei der Rekultivierung, die heute zum Teil schon passiert, dem Naturschutz einen Vorrang einräumen, um diese Flächen dadurch für diese Zwecke zu sichern.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Mein letzter Punkt betrifft den § 34, die Abfallentsorgung: Hier würden wir uns wünschen, daß die Abfallvermeidung als oberstes Ziel formuliert und in den Absatz 1 aufgenommen wird. Denn durch eine Abfallvermeidung lösen sich, wenn sie intensiv betrieben wird, eine Vielzahl von Problemen, die nachher bei der Abfallentsorgung auftreten. Deswegen schlagen wir vor, eine entsprechende Formulierung in den Abs. 1 zu nehmen und auch Abfallvermeidungskonzepte aufzustellen.

Vorsitzender: Ich würde vorschlagen, daß wir dann gleich auch Herrn Kaschlun vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen hören.

Kaschlun (Landessportbund NW): Ich bedanke mich für die wenn auch etwas sehr späte Einladung an den Landessportbund, im Rahmen dieser Anhörung aus der Sicht des Sports zur Änderung von planungsrechtlichen Bestimmungen Stellung zu nehmen. Die Einbeziehung des Landessportbundes in den Kreis der Anzuhörenden zeigt, daß auch im Landtag die Einsicht in die Notwendigkeit besteht, dem Sport die Vertretung seiner Belange in den Gesetzesberatungen zu ermöglichen. Der Zeitpunkt der Einladung macht aber auch deutlich, daß noch kein vollständiger Gewöhnungseffekt eingetreten ist.

Ich bitte um Verständnis, daß ich wegen der kurzfristigen Einladung nicht in der Lage war, Ihrer Bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu entsprechen.

Angesichts der Tatsache, daß die Zeit fortgeschritten ist und Sie schon eine lange Reihe von Stellungnahmen zur Kenntnis genommen haben, beschränke ich mich bei der Frage des Verhältnisses zwischen Sport und Umwelt auf wenige Bemerkungen. Eingehendere Ausführungen habe ich im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Sportausschusses zum Thema Sport und Umwelt am 2. November 1987 gemacht. Sie stehen Ihnen sicher zur Verfügung.

Die Aussagen zum Verhältnis von Sport und Umwelt erachte ich deshalb für wichtig, weil als einer der Gründe für die Änderung der planungsrechtlichen Bestimmungen die verstärkte Berücksichtigung der Umweltbelange angegeben ist. Der Sport trägt in den meisten Fällen nur sehr wenig zur Beeinträchtigung der Natur bei. Die Hauptverursacher von Umweltschäden sind in vielen anderen Bereichen zu suchen.

Umweltschutz und Sport haben in der Regel vielmehr gleichartige Interessen, weil die Erhaltung der intakten natürlichen Lebensgrundlagen den Menschen dient und auch die Sportler auf eine gesunde Umwelt angewiesen sind.

Wenn auch die Sportseite Belange des Umweltschutzes sehr ernst nimmt, muß aber auch der weitestmögliche Rahmen für die Sportausübung erhalten bleiben. Sportausübung ist ein grundlegendes menschliches Bedürfnis, das auch gegenüber Belangen des Umweltschutzes ernst genommen werden muß. Der Sport und die Sportler wissen um den Wert der Natur und ihrer Umwelt für den Menschen. Sie wissen aber auch um den Wert des Sportes für den Menschen. Die Belange des Umweltschutzes und des Sportes müssen daher in Einklang gebracht werden.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Das kann folgendermaßen geschehen: durch frühzeitige, gegenseitige Information, durch rechtzeitige Einbeziehung in Beratungen, durch Änderungen im Vollzug von Rechtsvorschriften und schließlich durch Änderungen von Gesetzen. Das besagt der Bericht der Arbeitsgruppe "Sport und Umwelt" vom 24. Februar 1987, der von der Umweltministerkonferenz am 8. Mai 1987 und von der Sportministerkonferenz am 25. November 1987 zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist.

Ich möchte ausdrücklich würdigen, daß die Landesregierung Nordrhein-Westfalen durch verschiedene Verwaltungsvorschriften bereits Marksteine gesetzt hat. Sie hat geregelt, erstens: die Berücksichtigung der Belange des Sportes bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten durch die Regierungspräsidenten, zweitens: die Beteiligung der Kreis- und Stadtsportbünde bei der Aufstellung der Landschaftspläne, drittens: die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei Verfahren nach der Straßenverkehrsordnung im Hinblick auf motorsportliche Veranstaltungen, und viertens: die Beteiligung der Sportorganisationen an der Bauleitplanung.

Aber auch die Sportseite hat innerhalb der Sportverbände und -vereine schon seit vielen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um Umweltschutzbelangen Rechnung zu tragen. Ich nenne hier nur einige Beispiele: Neben der Bestellung von Umweltbeauftragten haben die Sportorganisationen Selbstbeschränkungskonzepte in der Weise realisiert, daß sie interne Regelungen für den schonenden Umgang mit der Natur getroffen haben und auf ihre Einhaltung achten. Die Regelwerke wurden zum Teil mit den Naturschutzorganisationen erarbeitet. Der Landessportbund und die Sportjugend Nordrhein-Westfalen führen Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung des Umweltbewußtseins gemeinsam mit der Landesanstalt für Ökologie durch. Der Seglerverband hat ein Umweltbüro eingerichtet. - Ich könnte die Aufzählung noch fortsetzen.

Die Überzeugungsarbeit innerhalb der Sportorganisationen wird jedenfalls fortgesetzt. Ich kann nur hoffen, daß von dem positiven Beispiel der organisierten Sportler, die die Regelwerke beachten und schonend mit der Natur umgehen, in Zukunft auch die nicht organisierten Sportler beeinflußt werden.

Meine Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen möchte<sup>ich</sup> auf die Regierungsentwürfe zum Landesplanungsgesetz und zum Landesentwicklungsprogramm beschränken und hierzu konkrete Anregungen vortragen:

Zum Landesplanungsgesetz: Es ist beabsichtigt, § 6 dahin gehend zu verändern, daß die Zahl der Mitglieder des Bezirksplanungsrates mit beratender Befugnis um ein Mitglied aus den im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden erweitert werden soll. Die geplante Regelung halte ich grundsätzlich für sinnvoll. Wie der Begründung zu entnehmen ist, geschieht die Einbeziehung der Naturschutzverbände wegen der Notwendigkeit abgewogener Entscheidungen des Bezirksplanungsrates angesichts der immer deutlicher werdenden Anforderungen, die eine sachgerechte Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Planung stellt. Es ist sehr begrüßenswert, daß mit der gesetzlichen Änderung die Voraussetzungen für abgewogene Entscheidungen verbessert werden sollen.

Ausschuß um Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Um so mehr verwundert es, daß die Vertreter des Sports innerhalb der Regierungsbezirke nicht als beratende Mitglieder in den Bezirksplanungsrat berufen werden sollen. Der Sport sollte doch bei allen Planungen, die ihn betreffen, frühzeitig und umfassend beteiligt werden, um in den Gremien eine sachgerechte Abwägung der verschiedenen Belange, eben auch der Sportbelange, sicherzustellen.

Die Begründung für die ausschließliche Einbeziehung der Naturschutzverbände in der Gesetzesbegründung halte ich im übrigen für nicht überzeugend. Eine besondere rechtliche Stellung der Naturschutzverbände kann ich nur im Hinblick auf den naturschutzrechtlichen Bereich feststellen, nicht aber im Hinblick auf alle planungsrechtlichen Bestimmungen des Landes. Der Ausschluß der Sportverbände wäre jedenfalls mit dieser Begründung nicht überzeugend.

Es ist aber auch unverständlich angesichts der Lösungsvorschläge in dem Bericht der Arbeitsgruppe "Sport und Umwelt", die von der Umweltministerkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind. Ich darf hier zitieren:

Soweit zur Beratung der Landesplanungsbehörden der Länder Beiräte oder vergleichbare Gremien gebildet sind und die Rechtslage eine Beteiligung nicht vorsieht, ihr aber auch nicht entgegensteht, sollte der Sport die Möglichkeit erhalten, seine Belange in die Beratungen einzubringen bzw. vertreten zu können.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Umweltminister dieses Landes in der Umweltministerkonferenz andere Positionen vertritt als im Gesetzgebungsverfahren.

Ich schlage daher vor, § 6 um eine Regelung im Hinblick auf die Einbeziehung eines Mitglieds mit beratender Befugnis aus dem Bereich der Sportorganisationen des jeweiligen Regierungsbezirks zu erweitern. Das könnten z. B. die Kreis- und Stadtsportbünde sein.

Zum Landesentwicklungsprogramm: Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen begrüßt ausdrücklich, daß in einer Reihe von Einzelbestimmungen die sportlichen Belange bereits durch entsprechende Formulierungen gewürdigt worden sind. Allerdings ist dies nicht mit aller Konsequenz geschehen.

Im § 6 stehen die Einrichtungen des Sports in einer Reihe mit denen der Versorgung, Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung und der Verwaltung.

Im § 16 ist die Regelung enthalten, daß für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden sollen.

Hingegen enthält der § 1, der praktisch die Generalklausel darstellt, keinerlei Aussagen zu den sportlichen Erfordernissen.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

In den §§ 6 und 16 die sportlichen Belange zu berücksichtigen und sie dann in der Generalklausel auszusparen ist nicht schlüssig. Die Formulierung müßte lauten:

Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Erfordernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient.

Ich bitte um eine entsprechende Ergänzung.

Wenn die Bereitschaft zur Änderung des Wortlautes des § 1 nicht besteht - das würde ich allerdings sehr bedauern -, würde ich hilfsweise auch anbieten, in der Begründung eine Definition vorzunehmen, was in diesem Zusammenhang unter sozialen oder unter kulturellen Erfordernissen zu verstehen ist. In der Begründung des § 20 ist der soziale Bereich im weitesten Sinne definiert, bis hin zum Sport. Eine entsprechende Lösung würde sich hier anbieten. Allerdings ist der Landessportbund eher der Auffassung, daß der Sport ein Teil der Kultur ist.

Bei dem eben erwähnten § 16 rege ich im Übrigen an, die Ergänzung des Regelungsteils um "Sport" auch in der Überschrift deutlich werden zu lassen. Diese müßte lauten: "Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung".

Ich komme jetzt zum § 2 - wegen des inhaltlichen Zusammenhangs der §§ 6 und 16 mit § 1 mußte ich diese Bestimmungen zusammen abhandeln -: Im § 2 ist der Vorrang des Umweltschutzes bei Nutzungskonflikten gegenüber allen anderen Belangen normiert, und zwar unter den dort genannten Voraussetzungen. Wie ich oben zum Landesplanungsgesetz schon feststellen mußte, ist wiederum ein Widerspruch zwischen der beabsichtigten gesetzlichen Regelung und den Positionen des Berichts der Arbeitsgruppe "Sport und Umwelt" festzustellen, die - das wiederhole ich - von der Umweltministerkonferenz am 8. Mai 1987 zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist.

Mit der Zustimmung des nordrhein-westfälischen Umweltministers ist dort formuliert - ich darf zitieren -:

Die aufgetretenen Konflikte zwischen sportlicher Betätigung und Schutz der Umwelt können nicht einseitig zugunsten der Belange des Sportes oder zugunsten der Belange des Umweltschutzes gelöst werden.

Die Kongruenz zwischen dem Beschluß der Umweltministerkonferenz und den konkreten Änderungsvorhaben des federführenden Umweltministers könnte wiederhergestellt werden, wenn durch die Formulierung klar würde, daß es im Abwägungsprozeß zwischen den Belangen des Umweltschutzes und des Sports, der letztlich ebenfalls dem Menschen dient, jedenfalls keinen automatischen Vorrang des Umweltschutzes gibt.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Vielleicht sind in der Sache die Positionen nicht einmal so weit auseinander. Möglicherweise kann schon eine etwas andere Formulierung hier für mehr Akzeptanz der Bestimmungen auf der Sportseite führen. Wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung schützenswert sind, der Sport aber unbestritten zur Gesundheit beiträgt und die Lebensqualität steigern kann, könnten vielleicht klarstellende Formulierungen in der Begründung mehr Konsens schaffen.

Ich habe eben nicht ohne Absicht auf die vielfältigen Bemühungen der Sportvereine und Sportverbände im Bereich des Umweltschutzes hingewiesen. Vielleicht kann das dazu verhelfen, den Sport als Verbündeten beim Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen anzusehen und ihn nicht als auf der anderen Seite stehend auszugrenzen.

Die Einfügung des neuen § 20 - hier spreche ich insbesondere von Abs. 3 - wird wegen der Einbeziehung des Sports begrüßt. Der Sport wird hier dem Begriff "sozial" zugeordnet, wie die Begründung ausweist. In diesem Zusammenhang ist das für die Sportseite auch akzeptabel, wenngleich - wie ich bereits ausgeführt habe - ich darauf hinweisen muß, daß nach unserem Selbstverständnis der Sport dem Bereich Kultur zuzuordnen ist.

Die Einbeziehung des Sports in den Abs. 4 des § 24 findet ebenfalls unsere Zustimmung.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß in dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung sportliche Belange bereits in einem weit höheren Maße als bisher berücksichtigt worden sind. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen würde es aber außerordentlich begrüßen, wenn die hier von mir angeregten Änderungen und Ergänzungen noch Aufnahme in den endgültigen Gesetzestext finden könnten.

Vorsitzender: Ich darf die Kollegen fragen, ob es noch Anmerkungen gibt.

Abg. Menge (CDU): Ich hätte mehr eine technische Frage, Herr Kaschlun. Sie haben zwar zu Beginn Ihrer Ausführungen gesagt, daß Sie keine Zeit mehr gehabt hätten, das schriftlich vorzubereiten. Da Sie es jetzt aber vorgelesen haben: Kann ich davon ausgehen, daß wir das im nachhinein noch bekommen?

Kaschlun: Ich hatte das an sich nicht vor, aber ich könnte das nachliefern.

Abg. Menge (CDU): Das wäre ganz sinnvoll; wir hätten die Unterlagen dann vollständig.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Vorsitzender: Ich darf noch eine Anmerkung zu der späten Einladung machen: Sie ist auf Wunsch des Sportausschusses erfolgt, und wir wollten da nicht in die Kompetenzen der mitberatenden Ausschüsse eingreifen. Vielleicht waren die Kollegen gedopt - ich weiß es nicht -, daß der Vorschlag erst so spät kam. Aber dennoch freuen wir uns, daß Sie hier so ausführlich Stellung genommen haben.

Abg. Wendzinski (SPD): Herr Vorsitzender, auch wir sind jederzeit bereit dazuzulernen. - Ich hätte eine Frage an den Vertreter der LNU: In der Zuschrift 10/2312 wird auf Seite 1 unter "1. Allgemeine Vorbemerkung" ungefähr folgendes erklärt: Die LNU begrüßt für die Arbeitsgemeinschaft die Gleichrangigkeit von ökologischer und ökonomischer Erneuerung unseres Landes. - Dieses entspricht z. B. auch unseren politischen Positionen hier in Nordrhein-Westfalen. - Dann sagen Sie aber auf Seite 2, im zweiten Absatz:

Insbesondere der Versuch einer Verstärkung der Berücksichtigung von Belangen des Natur- und Umweltschutzes ... muß positiv bewertet werden.

- Ich betone: der Versuch. - Wie beurteilen Sie das im Verhältnis zum § 2 des LEPro, und ist das nicht ein Widerspruch zwischen Abs. 1 und Abs. 2?

Meine zweite Frage: Sind Sie der Auffassung, daß wir sagen können: Die ökologische und die ökonomische Erneuerung sind gleichberechtigt in unserem Lande zu sehen?

Schult: Inzwischen ist Herr Professor Finke, der Vorsitzende der LNU, eingetroffen. Vielleicht darf er dazu antworten.

Dr. Finke: Herr Abgeordneter Wendzinski, die Ausführungen meinen, daß nach den in den letzten Jahren häufig proklamierten Zielsetzungen - siehe Regierungserklärung, siehe verschiedene weitere Erklärungen, auch des zuständigen Ministers Matthiesen - wir zunächst einmal davon ausgehen, daß nach diesen Erklärungen die Ökonomie und die ökologischen Zielsetzungen gleichrangig zu sehen sind. Zumindest ist in der Aussage - so allgemein, wie sie da steht - nichts über Vorränge oder Nachränge gesagt. Wenn wir jetzt hier schreiben: "der Versuch", dann bezieht sich das auf die hier vorgelegten Gesetzentwürfe, in denen doch ganz augenscheinlich der Gesetzgeber nunmehr versucht, dieses schon vor einiger Zeit politisch proklamierte Ziel in entsprechende Gesetze auch umzusetzen. Das soll nicht heißen, daß der Versuch bisher gescheitert ist. Vielmehr ist das hier bezogen auf diese vorgelegten gesetzlichen Änderungen.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Abg. Wendzinski (SPD): Kann man festhalten, daß die LNU für ihren Bereich der Auffassung ist, daß die bisherige Handhabung der Gleichrangigkeit von ökologischer und ökonomischer Erneuerung schon sehr viel gebracht hat und auch für Sie zufriedenstellend ist?

Vorsitzender: Das war der Versuch einer Interpretation!

(Heiterkeit)

Dr. Finke: Das muß ich so aus unserer Sicht zurückweisen. Wir begrüßen es sehr, daß in verbalen Bekundungen höchster politischer Ebene diesen beiden Belangen gleicher Rang eingeräumt wird. Wir warten darauf und werden alles, was in unserer Macht steht, tun, dieses auch umzusetzen, um der Ökologie endlich Gleichrang zu verschaffen. Da besteht nach unserer Beobachtung immer noch ein großer Nachholbedarf.

Vorsitzender: Gibt es weitere Fragen? - Sie hatten noch eine Frage, Herr Lange?

Lange: Gestatten Sie mir, noch eine Anmerkung zu machen, Herr Vorsitzender, die ich am Anfang unterlassen hatte: Es hat sich ja gezeigt, daß der Konflikt "Siedlungsraum - Freiraum" hier eine ganz besondere Rolle spielt. Ich glaube, es ist in den vergangenen Jahren immer von einem Rückgang der Bevölkerungszahl und damit auch - zumindest langfristig - von einem zurückgehenden Anspruch an bauliche Nutzung von Raum ausgegangen worden.

Wir müssen nach den Ergebnissen der Volkszählung und dem Zustrom von Aussiedlern in Nordrhein-Westfalen von einem Bevölkerungswachstum, nicht von einem Rückgang der Bevölkerung ausgehen. Wir wissen, daß wegen der unterschiedlichen Familienstrukturen, wegen des früheren Beginns des Wunsches nach einer eigenen Wohnung und wegen des längeren Verbleibens von alten Menschen in ihrer Wohnung ein für uns heute noch nicht vorstellbarer erheblicher und auf lange Zeit angelegter Bedarf an zusätzlicher Baufläche und infolgedessen an Infrastrukturfläche auf allen Gebieten entstehen wird. Sie sollten das bei der Beratung gerade auch im Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 20 beider Gesetze in Betracht ziehen.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
52. Sitzung

21.11.1988  
Re

Vorsitzender: Herzlichen Dank. - Meine Damen und Herren, wir sind schneller als ursprünglich geplant am Ende der heutigen Anhörung. Ich darf mich im Namen des Ausschusses für Ihre Bereitschaft bedanken, hier vor dem Ausschuß zu referieren und Rede und Antwort zu stehen. Vielen Dank!

Ich nehme an, daß wir die Auswertung der Anhörung und unsere Beratungen im Frühjahr des nächsten Jahres - nach dem Fahrplan, auf den wir uns verständigt haben, etwa im März - abgeschlossen haben werden.

Ich schließe die Sitzung.

gez. Hegemann

Vorsitzender

08.11.1988/ 08.12.1988